



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen
Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

9. Anlagen



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen
Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

Anlage 1 **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung/ Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 für den Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade (PRO REGIONE, 2015)**

Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung/ Vorprüfung

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
für den Bereich zwischen Steinwarderstraße,
Graswarderweg und Strandpromenade**



12. Januar 2015

Auftraggeber

Beach Motel HH GmbH & Co KG
Am Deich 31
25826 St. Peter-Ording

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Projektbearbeitung

Lutz Mallach (Dipl. Ing. Landschaftsplanung)

INHALT

1	Aufgabe.....	1
2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	2
2.1	FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“	2
2.2	FFH-Gebiet DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“	4
2.3	„Europäisches Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „östliche Kieler Bucht“	5
3	Beschreibung des Vorhabens.....	11
4	Wirkungen des Vorhabens	11
5	Andere Pläne und Projekte.....	12
6	Ergebnisdarstellung.....	14

Anhang

Abb.1+2: Übersichtslageplan FFH-Gebiete DE 1631-392 – Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht, DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel“-und EVG DE 1530-491 „östliche Kieler Bucht“

1 Aufgabe

Gemäß § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen, ist das Projekt unzulässig.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung wird geprüft, ob Tatbestände erfüllt sind, die eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. In diesem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob das Vorhaben im konkreten Fall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Die Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren, indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit wird die Natura 2000-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabensspezifischen Wirkungen vorgenommen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, die eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen (Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung), ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG in der erforderlichen Tiefenschärfe zur Ermittlung der in Frage kommenden Alternativen und des Stellenwertes öffentlicher Interessen erforderlich.

Ausgewertet werden insbesondere die Fachdaten des Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUR (www.umweltdaten.landsh.de) sowie die Standarddatenbögen des MELUR zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

Das FFH-Gebiet ist 62.110 ha groß und umfasst die Meeresflächen der Hohwacher Bucht, den Westteil des Fehmarnsundes, die Orther Bucht, die Fehmarn-Schorre, den Flügger Sand sowie den Westteil des Fehmarnbeltes.

Der bedeutendste Gebietsteil ist die "Fehmarn-Schorre". Sie stellt rund um die Insel Fehmarn das größte zusammenhängende Flachwassergebiet (1160) der westlichen Ostsee dar. Vorherrschende Lebensraumtypen sind Steinriffe (1170), Muschelbänke und weitläufige Sandbänke (1110). Sandbänke und Riffe treten in mosaikartiger Verteilung auf. Dies ist typisch für die östliche Kieler Bucht. Tauchende Meeresenten, wie Trauer-, Eider- und Eisenten, finden hier großflächig günstige Nahrungsverhältnisse. Sie gehören zu den charakteristischen Arten der beiden Lebensraumtypen. Das gesamte Meeresgebiet ist zudem Lebensraum einer größeren Schweinswalpopulation.

Im Folgenden werden die übergreifenden und lebensraumbezogenen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet, bzw. die angrenzenden Lebensraumtypen und Arten wieder gegeben:

Übergreifende Ziele

Erhaltung des bedeutensten Teiles des größten zusammenhängenden Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluss des größten Ostseeriffs Schleswig-Holsteins mit ursprünglichen, artenreichen strömungsexponierten Steinriffen, die sich bis in die AWZ erstrecken in seiner störungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung. Ebenfalls zu erhalten sind die extremen Umlagerungen und überwiegend freiliegenden Sande des Flügger Sandes mit vielgestaltigen Benthos u.a. als Rastgebiet von Meeresenten.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung (nur die an den potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens angrenzenden)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten.

1160 Fläche große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken und Watten,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1170 Riffe

Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

1351 Schweinswal *Phocoena phocoena*

Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Dorsch, und Grundeln,
- **Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.**

2.2 FFH-Gebiet DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel“

Übergreifende Ziele

Erhaltung der abwechslungsreichen Küstenlandschaft der Ostsee mit artenreicher Steilküste bei Johannistal, der Strandseeniederungen mit typischen Abfolgen von Lebensraumtypen der Eichholzniederung sowie der für Schleswig-Holstein einzigartige Strandwallfächer des Graswarders.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung (nur die an den potenziellen Wirkbereich des Vorhabens angrenzenden)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten.

2110 Primärdünen,

2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Sanddynamik und Dünenbildungsprozesse (2110, 2130*) und Bodendynamik (2120),
- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden (2110),
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) (2110),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen (2110),
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr (2120),
- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen und Silbergrasfluren (2120), Abbruchkanten und Feuchtstellen, (2130*) sowie Sandmagerrasen oder Heideflächen (2120, 2130*),

- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen (2120) bzw. der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse (2130*).

Ziele für die Art von Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1 b Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft,
- von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen,
- einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern,
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume u.ä.,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.

Im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet, werden bei Arten von Bedeutung zusätzlich noch die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Moorfrosch (*Rana arvalis*) aufgeführt. Es sind für diese Arten noch keine artspezifischen Erhaltungsziele definiert.

2.3 Europäisches Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „östliche Kieler Bucht“

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 74.690 ha umfasst die flachen Meeresflächen und Küstensäume mit angrenzenden Strandwällen, Lagunen und Strandseen zwischen der Kieler Förde und der Nordküste der Insel Fehmarn. Es schließt den Bottsand und die Kolberger Heide, die Hohwachter Bucht sowie die Nord- und Westküste Fehmarns einschließlich der nördlichen Seenederung mit

ein. Die Meeresflächen befinden sich im Eigentum des Bundes. Einige Teilbereiche sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das Vorkommen wertvoller Lebensraumtypen hat zur Meldung eines großen Teils des Gebietes als FFH-Gebiet geführt. Die östliche Kieler Bucht ist Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meerestenten. Das Meeresgebiet zählt zu den zahlen- und flächenmäßig bedeutendsten Brut- und Rastgebieten für Wasser- und Feuchtgebietsvögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Es hat internationale Bedeutung als Rastgebiet für Reiher-, Berg-, Eider, Eis-, Schell- und Trauerente. Die Meerestenten finden hier günstige Nahrungsbedingungen in den Flachwasserbereichen der Ostsee.

Im Folgenden werden die übergreifenden und artbezogenen Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet und die spezifischen Vogelarten wieder gegeben:

Erhaltungsgegenstand für das Vogelschutzgebiet

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
- Löffelente (*Anas clypeata*) (R)
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- Schnatterente (*Anas strepera*) (R)
- Blässgans (*Anser albifrons*) (R)
- Graugans (*Anser anser*) (R)
- Tafelente (*Aythya ferina*) (R)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)
- Bergente (*Aythya marila*) (R)
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)**
- Schellente (*Bucephala clangula*) (R)
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- Eisente (*Clangula hyemalis*) (R)
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)**

- Trauerente (*Melanitta nigra*) (R)
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*) (R)**
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
- Kolbenente (*Netta rufina*) (B)
- **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)**
- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**
- **Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B)**

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
- **Säbelschnäbler (*Recurvirostra avisetta*) (B)**
- **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) (B)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

Übergreifende Ziele

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der außerordentlich hohen Bedeutung der Küstengewässer im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungsraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutplatz für Küsten-, Wiesen- und Röhrichtvögel. Übergreifendes Ziel ist weiterhin die Erhaltung von unzerschnittenen Räumen, die weitgehend frei von störenden Strukturen wie Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Ziffer 1 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand wie Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Eisente, Trauerente,

Blässgans, Graugans, Bergente, Mittelsäger, Eiderente, Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15. Oktober bis 15. April, insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen (für Meeres-) Enten),
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen,
- von Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze; der Störungsarmut zwischen dem 15. April bis 31. Juli; von Möwenkolonien; einer möglichst hohen Wasserqualität und -klarheit (für den Mittelsäger),
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage (für Eider-, Eis-, Trauer-, Schell-, Berg-, Reiher- und Tafelente),
- von Schlick- und Mischwattflächen zum Nahrungserwerb; von angrenzenden, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen wie Salzwiesen, Strandseen und Nehrungshaken als Brutplätze (für den Säbelschnäbler),
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzwiesen von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe).

Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen wie Knäkente, Trauerseeschwalbe, Bekassine, Goldregenpfeifer, Rotschenkel und Kiebitz

Erhaltung

- offener Kulturlandschaften und der natürlicherweise offenen Küstenheiden, Dünen und Salzwiesen; einer extensiven Grünlandnutzung,
- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. feuchte Brachflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und extensiv beweidetes Grünland; von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität,

- von geeigneten Rastgebieten wie offenen Kurzgraswiesen und weiträumigen Ackerfluren sowie günstiger Nahrungsverfügbarkeit (Goldregenpfeifer),
- großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit hoher Bodenfeuchte, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen v.a. unbeweidete Salzwiesen und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgründland (Rotschenkel, Kiebitz sowie im Umfeld der Brutplätze der Trauerseeschwalbe auch Rastgebiete des Goldregenpfeifers),
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität v.a. in Verbindung mit Grünland (Rotschenkel und Kiebitz),
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 1. April bis 31. Juli,
- von deckungsreichen Brutgewässern; von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und zum Teil kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme (Knäkente),
- von ausreichend hohen Wasserständen in den Brutgebieten (Knäkente und Trauerseeschwalbe),
- von pflanzenreichen, flachen Gewässern mit Bülden, schwimmenden Pflanzenteppichen als Nestunterlagen (Trauerseeschwalbe).

Arten der Seen, Teiche und Kleingewässer wie Rohrdommel, Singschwan, Zwergsäger, Kolbenente

Erhaltung

- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd; eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze im Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli; hoher Grundwasserstände (Rohrdommel),
- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungsarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan),
- von geeigneten, störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere von flachen

Meeresbuchten, Lagunen; von klaren, kleinfischreichen Gewässern als Nahrungshabitat (Zwergsäger),

- störungsarmer Strandseen mit reicher Verlandungs- und Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort; von Sturm- und Lachmöwenkolonien; von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat; eines ausreichend hohen und während der Brutzeit weitgehend konstanten Wasserstandes; der Wasserqualität und damit der Vorkommen von Laichkräutern und Armleuchteralgen als wesentliche Nahrungsgrundlage (Kolbenente).

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenriedern, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland; lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit zum Teil geringer Halmdichte, eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger),
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Strandseen; von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe),
- von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen sowie eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes (Tüpfelsumpfhuhn),
- einer extensiven Nutzung von Grünlandstandorten.

Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Seeadler

Erhaltung

- von störungsarmen Altholzbeständen,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,
- geeigneter Horstbäume insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15. Februar und 31. August.

3 Beschreibung des Vorhabens

In dem ca. 5,15 ha großen Plangebiet auf dem Steinwarder in der Stadt Heiligenhafen ist die Errichtung von zwei Hotels sowie mehreren Hotelapartments geplant. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 wird aus der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen heraus entwickelt, der die Flächen bereits als Sonderbauflächen Hotel ausweist.

Da die ursprüngliche Planung der Teilbereiche 10 und 16 der Sonderbauflächen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen, etwas von der Überplanung der Flächen durch den VBB Nr. 3 abweicht, findet im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine erneute Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für die europäischen Schutzgebiete für die konkrete Vorhabenplanung statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabens liegt außerhalb der europäischen Schutzgebiete, grenzt jedoch nördlich unmittelbar an das FFH-Gebiet DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel“ an. Die beiden anderen Schutzgebiete liegen in einer Entfernung von ca. 200 m zum Plangebiet.

4 Wirkungen des Vorhabens

Die geplante Bebauung des Plangeltungsbereiches führt zu einem vollständigen Verlust der gehölzbetonten Biotope (Einzelbäume im Parkplatzbereich) und Waldflächen im Plangeltungsbereich. Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereichs, im überflutungsgefährdeten Bereich, wird die überbaubare Fläche künstlich überhöht. Die im nördlichen Teil des Plangeltungsbereichs geplante Hochwasserschutzwand, liegt noch südlich der Strandwallflächen, die noch Bestandteil des Plangeltungsbereichs sind, aber vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden. Die Strandwallflächen sind kein geschützter Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie.

Das Vorhaben führt baubedingt zu Lärm- und Staubentwicklung sowie kleinräumigen Störungen der Tierwelt durch den Baubetrieb, die jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen der touristischen Nutzungen im Bereich der Seebrücke und des Badestrandes nicht zu einer maßgeblichen Erhöhung der Störwirkungen auf das angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet führen. Die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens sind auf das direkt beanspruchte Plangebiet beschränkt. Angrenzende Lebensraumtypen wie die 2110 Primärdünen oder 2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*, werden durch die Wirkungen des Planvorhabens nicht beeinträchtigt.

Für die schutzwürdigen Arten wie Rotbauchunke, Moorfrosch, Kreuzkröte und Zauneidechse gibt es im Wirkbereich des Vorhabens sowie in den angrenzenden Strandwall- und Weißdünenkomplexen, keine aktuellen Nachweise der Arten im Rahmen des Monitorings der FFH-Anhang IV –Arten (FÖAG 2013).

Die Planung bewirkt somit keine Störungen oder Beeinträchtigungen der benachbarten Schutzgebiete und ihrer maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten.

Auch betriebsbedingt sind vorhabenbedingt keine signifikanten Nutzungsintensivierungen in Bezug auf die angrenzenden Schutzgebiete zu erwarten, da das geplante Vorhaben bereits stark von der ursprünglichen Planung kapazitätsstärkerer Hotelbauten in den Teilbereichen 10+16 (siehe Tab. 1) abweicht und andere touristische Nutzungen auf dem Steinwarder, wie Wohnmobilstellplätze, entfallen.

5 Andere Pläne und Projekte

Im Bereich der FFH-Gebiete DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagriscen Halbinsel“, DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ und des europäischen Vogelschutzgebietes DE 1530-491 „östliche Kieler Bucht“ sind folgende Pläne und Projekte bekannt, die dazu geeignet sind, im Zusammenwirken mit dem VBB Nr.3 erhebliche Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietes zu bewirken.

Nr.	Vorhaben	Darstellung als	Größe in ha
1	Hochwertiges Stadthotel am Kommunalhafen ca. 70 Zimmer/140 Betten	50 Hotel	0,38 ha
2	Maritimhalle für Wassersportgewerbe/ Bootsausstellung/ Bootsverkauf / Schulungen am Jachthafen	50 Maritimes Gewerbe, Maritimer Einzelhandel, Gastronomie, Ferienwohnungen	0,93 ha
3	Gewerbliches Wassersportzentrum Hafenspitze am Kommunalhafen für schwerpunktmäßig gewerbliche Nutzungen im Zusammenhang mit dem Segel- und Angelsport und untergeordnet auch Betriebs-/Ferienwohnungen, (ca. 4 Einheiten/16 Betten)		
4	Jachthafenmole-Ost als Erweiterung des Jachthafens östlich der Jachthafeneinfahrt für Oldtimer-Liegeplätze und als Museumshafen	Wasserfläche, besonderer Nutzungszweck: Steganlagen Sportboothafen, Traditionshafen	1,17 ha
6	Hochwertige Ferienwohnungen am Jachthafen West , ca. 31 Einheiten/124 Betten	50 Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1,12 ha

Nr.	Vorhaben	Darstellung als	Größe in ha
7	Hochwertige Ferienwohnungen am Jachthafen Nord ca. 13 Einheiten/52 Betten	S0 Ferienhäuser, Ferienwohnungen	0,76 ha
9	Neuorganisation der Jachthafenstellplätze ca. 160 Stellplätze	S0 Sportboothafen - Stellplätze	0,49 ha
10	Hochwertiges Ferienhotel auf dem Steinwarder (4-Sterne) , ca. 140 Zimmer/280 Betten ca. 53 Apartments/212 Betten	S0 Hotel	3,83 ha
11	Anlage einer ErlebnisSeebrücke als touristischer Anziehungspunkt	informelle Abbildung	
12	öffentliche Parkplätze ca. 160 Parkplätze	Verkehrsfläche Parkplatz	0,49 ha
14	Aufspülung eines südexponierten und windgeschützten Südstrandes am Nordufer des Binnensees mit Entwicklung einer straßenbegleitenden Promenade und Strandversorgungspunkten	Grünfläche, Strand Grünfläche, Park S0 Strandversorgung	2,16 ha 0,50 ha 0,05 ha
15	Aufwertung des Dünenparks durch Neuordnung der Angebote von Gastronomie, Strandversorgung und Dienstleistungen im nördlichen Bereich sowie durch die Entwicklung von Ferienwohnungen im südlichen Bereich, ca. 50 Einheiten/200 Betten	S0 Strandversorgung, Gastronomie S0 Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1,01 ha 0,92 ha
16	Hochwertiges Ferienhotel auf dem Steinwarder (3-Sterne) , ca. 110 Zimmer/220 Betten ca. 12 Apartments/48 Betten	S0 Hotel	0,71 ha
17	Hafenhäuser & Handel , Maritimes Gewerbe und Dienstleistungen als Verbindung Hafen - Seebrückenvorplatz ca. 29 Einheiten/116 Betten	S0 Einzelhandel, Maritimer Einzelhandel, Maritimes Gewerbe, Gastronomie, Ferienwohnungen	1,13 ha
18	Bauliche Reservefläche	S Kur und Erholung, als Reserve	1,90 ha

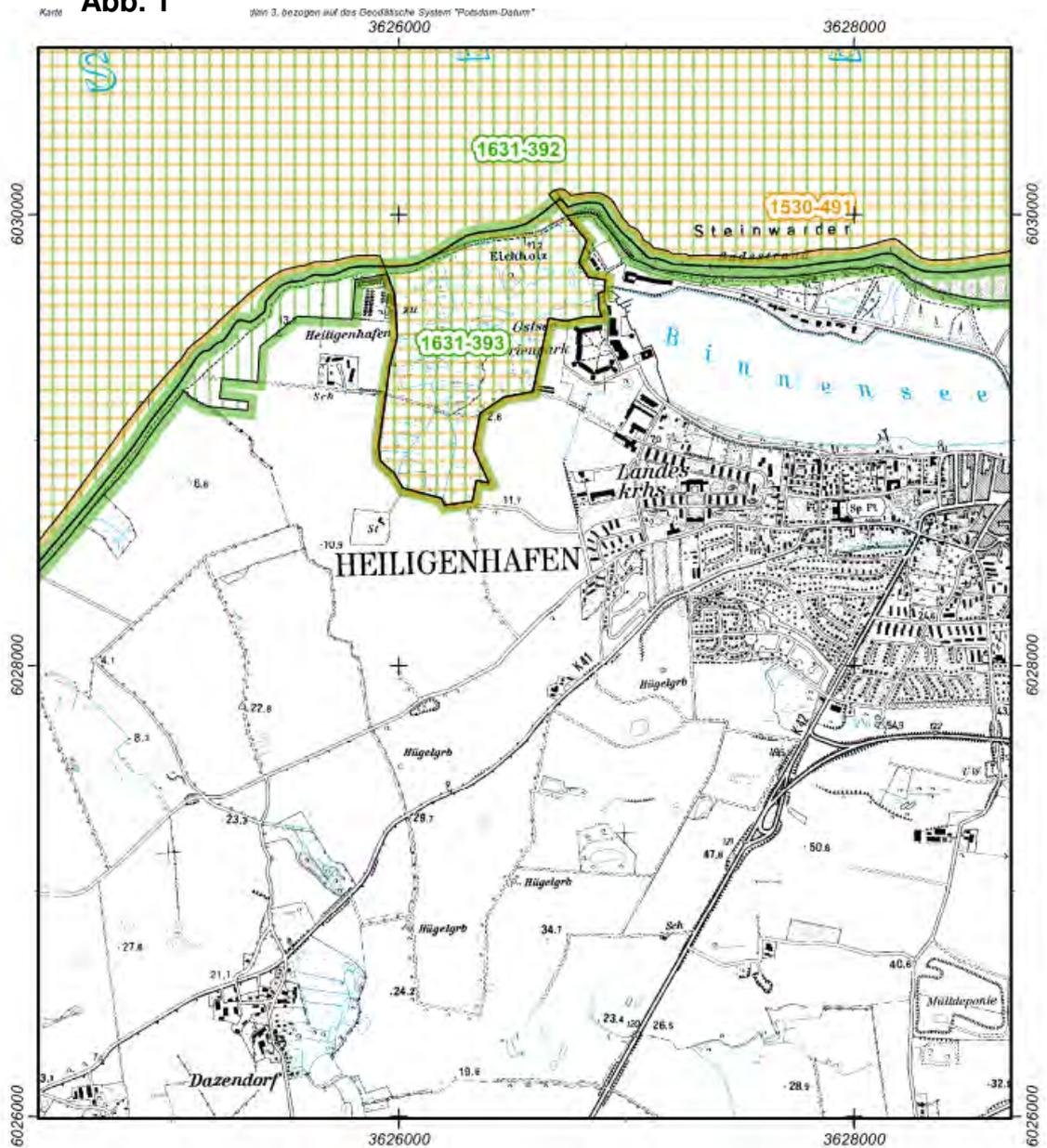
Tab. 1: Andere Pläne und Projekte im Bereich Steinwarder/ Graswarder und angrenzende Gewässer (27. Änd. des FNP der Stadt Heiligenhafen, Seebauer, Wefers&Partner GbR 2010)

Im Rahmen der 27.Änderung des Flächennutzungsplans wurde geprüft, ob die o.g. Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sein können, die für die angrenzenden europäischen Schutzgebiete maßgeblichen Erhaltungsziele zu beeinträchtigen. Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG wurde festgestellt, dass die Planungen weder einzeln noch im Zusammenwirken geeignet sind, die Schutzgebiete als solche oder ihre maßgeblichen Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen.

6 Ergebnisdarstellung

Direkte oder indirekte (im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten bewirkte) erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die angrenzenden europäischen Schutzgebiete selbst sowie die für diese festgelegten maßgeblichen Erhaltungsziele können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Abb. 1



 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)  Europäisches Vogelschutzgebiet (EGV)

Grundlage:

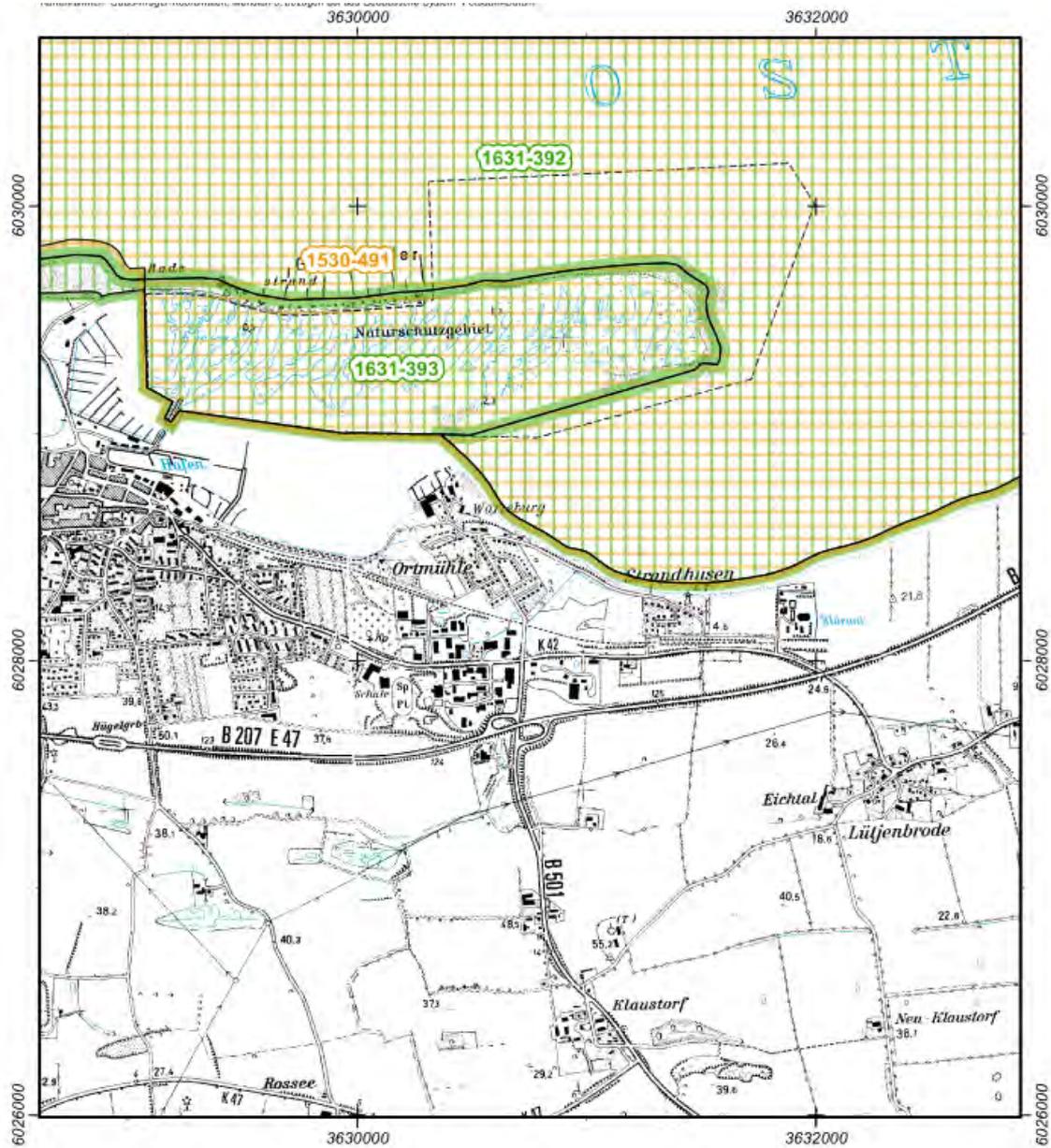
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie i.V.m. BNatSchG und LNatSchG-SH
in der jeweils gültigen Fassung.



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B.: Nachdruck, Fotokopie, Scanner, Mikroverfilmung, Digitalisierung sowie Speicherung auf Datenträger.

NATURA 2000 - Gebiete in Schleswig-Holstein		DE 1631-393 Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel	
0 0,5 1 1,5 2 km		Maßstab: 1 : 25.000	Stand: Februar 2012
Bearbeitung / Kartographie / Herausgabe: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Abt.5 Naturschutz und Forst		Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVerGeo-SH Quelle: LANIS-SH, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	

Abb. 2



1631-393 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)
 1530-491 Europäisches Vogelschutzgebiet (EGV)

Grundlage:

FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie i.V.m. BNatSchG und LNatSchG-SH
in der jeweils gültigen Fassung.



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B.: Nachdruck, Fotokopie, Scannen, Mikrowiedergabe, Digitalisierung sowie Speicherung auf Datenträger.

NATURA 2000 - Gebiete in Schleswig-Holstein	DE 1631-393 Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel	<small>Blatt-Nr.: 1631-393c</small>
	Maßstab: 1 : 25.000	Stand: Februar 2012
Bearbeitung / Kartographie / Herausgabe: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Abt.5 Naturschutz und Forst		Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVerGeo-SH Quelle: LANIS-SH, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

Anlage 2 **Fachbeitrag zum Artenschutz zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 für den Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade (PRO REGIONE, 2015)**

Fachbeitrag zum Artenschutz

**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
für den Bereich zwischen Steinwarderstraße,
Graswarderweg und Strandpromenade**



12. Januar 2015

Auftraggeber

Beach Motel HH GmbH & Co KG
Am Deich 31
25826 St. Peter-Ording

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Projektbearbeitung

Lutz Mallach (Dipl. Ing. Landschaftsplanung)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Datengrundlage	5
2	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens.	6
2.1	Übersicht über das Vorhabengebiet.....	6
2.2	Beschreibung des Vorhabens.....	7
2.2.1	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3	Relevanzprüfung	9
3.1	Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
3.2	Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere streng geschützte Pflanzenarten	13
3.3	Relevanz europäisch geschützter Vogelarten.....	14
3.3.1	Brutvögel.....	14
3.3.2	Rastvögel.....	14
4	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	15
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
4.1.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	15
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
4.2.1	Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten	18
4.2.1.1	Brutvogelarten der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen.....	19
5	Fazit	21
6.	Literatur und Quellen	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum potenziell vertretenen Fledermausarten..... 10

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum potenziell vertretenen Amphibienarten..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum potenziell vertretenen Reptilienart **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tabelle 4: Gefährdung und Schutzstatus der im Planbereich potenziell vertretenen Brutvogelarten aus der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen 20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)2

Abb. 2: Geltungsbereich des VBB. Nr. 3.....7

Abb. 3: Bereich zur Anbringung von Fledermausspaltenkästen an bestehende Gehölze..... 18

Anhangsverzeichnis

Anhang Nr.	Bezeichnung	Seiten
A 01	Formblatt Arten gem. Anhang IV FFH-RL	24
A 02	Formblatt Vogelarten gem. europäische VSRL	3

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Beach Motel GmbH & Co KG beabsichtigen die Bebauung eines ca. 5,15 ha großen Areals auf dem Steinwarder in der Stadt Heiligenhafen mit 2 Hotels sowie mehreren Hotelapartments. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 wird aus der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen heraus entwickelt, der die Flächen bereits als Sonderbauflächen Hotel ausweist.

In Vorbereitung der mit dem verbindlichen Bauleitplan ermöglichten baulichen Veränderungen im Planungsraum wird in diesem Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz dargelegt, ob durch das Bauvorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten entstehen können.

Hierfür werden folgende Fragen behandelt:

1. Welche besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten sind durch das geplante Vorhaben betroffen?
2. Welche Beeinträchtigungen dieser Arten sind zu erwarten und wie sind diese zu bewerten?
3. Welche Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation oder Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes werden erforderlichenfalls getroffen?
4. Ggf. Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen die Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
5. Soweit erforderlich, weitergehende Angaben zu den naturschutzfachlichen Voraussetzungen und der Begründung, ob für die Planung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die eine Befreiung von den Verboten nach dem Artenschutzrecht gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG rechtfertigen sowie die Prüfung von Planungsalternativen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das „**Artenschutzrecht**“ umfasst gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- A.** den „**allgemeinen Artenschutz**“, der den Schutz aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (z.B. Pflück-, Fäll-, Beunruhigungsverbote) umfasst. Zulässige Eingriffe sind von den Verboten ausgenommen (**§ 39 Abs. 5 BNatSchG**) sowie
- B.** den „**speziellen Artenschutz**“, der den Schutz besonders und streng geschützter Arten umfasst (**§ 44 Abs. 1 BNatSchG**).

Für die unter B. fallenden Arten, gelten sog. „**Zugriffsverbote**“ (Töten, Fangen, Stören in der Fortpflanzungszeit, Standorte zerstören etc.).

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum „speziellen Artenschutz“ (B) unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten (Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 2 und Anhang A bzw. B der EG-ArtSchVO) und streng geschützten Arten (BArtSchVO Anlage 1 Spalte 3 und Anhang A der EG-ArtSchVO), wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

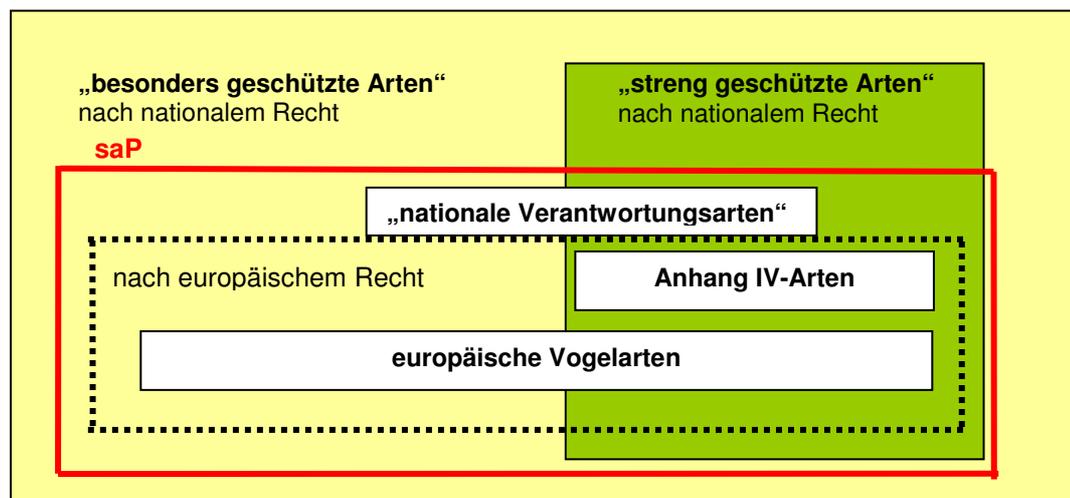


Abb. 1: Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die „Zugriffsverbote“ für die in Abbildung 1 rot umrandeten Arten gelten für alle Vorhaben, die aufgrund von Bautätigkeiten jeglicher Art zu erwarten sind.

Sind die „Zugriffsverbote“ gemäß § 44 Abs. 1 i.V m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich dieser Arten nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz hat Hilfen für die „**Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums**“ formuliert. Auswahlkriterien der planungsrelevanten geschützten Arten (gemäß LANA 2006, S. 9) sind danach:

- In Deutschland heimische Art,
- Vorkommen bzw. Verbreitung der Art im Bezugsraum (geht ggf. über den Wirkraum eines Vorhabens hinaus, Maßstab ist die (lokale) Population),
- Potenzielles Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Bauvorhabens,
- Empfindlichkeit in Bezug auf das Vorhaben und seine Wirkfaktoren.

Zusätzlich sind zu beachten:

- Die naturschutzfachliche Bedeutung (z.B. Gefährdung, Rote Listen),
- Begrenzte Populationen,
- Nach § 39 BNatSchG geschützte Arten, soweit isolierte Populationen gefährdet werden könnten,

- Verantwortlichkeit Deutschlands / des Bundeslandes für die Art (Verantwortungsarten gem. § 54 (1) Satz 2 BNatSchG und Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 (MLUR 2008)¹.

In diesem ersten Schritt der projektspezifischen Abschichtung können vereinfacht ausgedrückt Arten auch nach den „**NVLE-Kriterien**“ als zunächst nicht relevant identifiziert werden (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 03/2011):

N: Art im Naturraum nicht vorkommend.

V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art im jeweiligen Bundesland (Brutvogelatlas, Verbreitungsatlanen, Fachbehörde).

L: Erforderlicher Lebensraum / Standort / Habitat der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend.

E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten₁ oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Dabei muss hinsichtlich der *Schädigungsverbote* sichergestellt werden können, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d.h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des *Störungsverbotes* muss offensichtlich ausgeschlossen werden können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Hinsichtlich des *Tötungsverbotes* können auf dieser ersten Prüfstufe diejenigen Arten herausgefiltert werden, die bezogen auf die Wirkungen des Vorhabens keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen zeigen.

Der zu Grunde gelegte Wirkraum des Vorhabens für die Analyse des Artenvorkommens umfasst den Planungsraum (räumlicher Geltungsbereich des Planes) sowie die angrenzenden Bereiche mit einem funktionalen Bezug einzelnen Arten zum Planungsraum.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung einer relevanten Art nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

¹ Anforderungen an die Planung in die „artenschutzrechtliche Befreiungslage“ ohne Umweltprüfung - Anmerkungen aus der Praxis; Vortrag von Peter Hermanns, Landschaftsarchitekt BDLA am Institut für Städtebau in Berlin 2007

1.4 Datengrundlage

Eine wichtige Grundlage für die Entscheidung einer Potenzialabschätzung als alleinige Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, war die im Dezember 2014 durchgeführte visuelle Prüfung potenziell geeigneter Fledermausquartiere im Plangebiet. Die Potenzialabschätzung hinsichtlich der nicht aktuell feststellbaren Arten erfolgte im Wesentlichen auf Basis allgemeiner Veröffentlichungen zur Verbreitung und Bestandsentwicklung einzelner Tierarten. Berücksichtigung fanden:

- Auszüge aus dem Artkataster des LLUR (Stand 2014)
- Die Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Brutvogelatlas, Bd. 5, Berndt & Koop, 2002
- Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2010
- Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 1993
- Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, P. Borkenhagen, 2011
- Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 2005
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, LANU 2008, Karte 3 Fauna und Windenergie
- Verbreitungsgebiete der Pflanzen und Tierarten der FFH-Richtlinie, Bundesamt für Naturschutz, 2007.
- Fledermäuse in Schleswig-Holstein- Status der vorkommenden Fledermausarten-, FÖAG (im Auftrag des MLUR) 2011
- Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein, LLUR 2012
- Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein (FÖAG 2013)
- Bestandserfassung und Bewertung der Biotop, Vögel, Flora/ Vegetation zur 27.Änderung des FNP Stadt Heiligenhafen (Büro für ökologische Studien, Dr. Brielmann, 2006)
- FFH-Verträglichkeitsstudie zur 27.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen (Büro für ökologische Studien, Dr. Brielmann, 2008)
- Bestandserfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel zur 27.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen (Büro für ökologische Studien, Dr. Brielmann, 2008)

2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Kreises Ostholstein, im Norden der Stadt Heiligenhafen.

Das Plangebiet liegt dort auf dem Steinwarder, der westlichen Halbinsel, die zusammen mit dem Graswarder, der östlichen Halbinsel, die zur Ostsee vorgelagerte Landseite der Stadt Heiligenhafen bildet. Der Steinwarder ist zwischen dem Heiligenhafener Binnensee und der südlich des Graswarder liegenden Ostseebucht von dem eigentlichen Stadtgebiet getrennt und nur über einen schmalen Landweg zu erreichen. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Teil der zum Strand führenden Sebrückenpromenade sowie Parkplatzflächen, die von Pappeln durchgrünt sind. Im Westen befindet sich eine Waldfläche, mit einem dichten Bewuchs von Sträuchern wie Weidenarten, Brombeeren, Sanddorn, Holunder und Wildrosen sowie locker eingestreuten Baumarten wie Hänge-Birke, Eberesche und Silber-Weide. Teile dieser Waldfläche wurden bereits in Parkplatzflächen umgewandelt (orange Fläche Abb. 2). Es handelt sich bei der Waldfläche um eine ehemalige Aufspülungsfläche, die aufgrund ihrer Größe und ihrer Bestockung mit Waldgehölzen von der Forstbehörde als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes eingestuft wurde. Eine Umwandelungsgenehmigung von Wald in eine andere Nutzung wurde seitens der zuständigen Forstbehörde bereits erteilt.

Die Flächen wurden bereits 2010 durch den Beschluss der Stadt zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen als Sonderbauflächen ausgewiesen.



Abb. 2: Geltungsbereich der VBB Nr.3 (rot gestrichelt)

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Masterplans Marina-Resort Heiligenhafen wurde die städtebauliche und touristische Konzeption für die Entwicklung des Seebrücken- und Jachthafenumfeldes der Stadt Heiligenhafen konzipiert und in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplans mit der 27. Änderung verankert.

Danach ist dem vorliegenden Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 für den Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade zur Folge östlich der Strandpromenade der Bau eines Hotels und westlich der Strandpromenade bzw. nördlich der Steinwarderstraße der Bau eines weiteren Hotelkomplexes, der Bau mehrerer Hotelappartements sowie der Bau von Stellplatzflächen geplant.

Die Planung hat den Verlust von ca. 50 Einzelbäumen (überwiegend Pappeln) auf den bisherigen Parkplatzflächen westlich und östlich der Seebrückenpromenade und den Verlust von Gehölzflächen, die von der unteren Forstbehörde als Wald im Sinne des LWaldG eingestuft wurden, zur Folge.

Aufgrund der geplanten Geländeanhebung des Baugrundes für die geplante Bebauung muss von einem vollständigen Verlust der Gehölzbiotope im Plangeltungsbereich ausgegangen werden.

Durch die Verwirklichung des Planvorhabens wird bereits in der Bauphase der Gehölzbestand vollständig beseitigt. Gesetzlich geschützte Biotope, wie z.B. Dünen und Strandwallbiotope, sind nicht von der Planung betroffen.

2.2.1 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Die geplante Bebauung des Plangeltungsbereiches führt zu einem vollständigen Verlust der gehölzbetonten Biotope (Einzelbäume im Stellplatzbereich) und der TTeilwaldfläche (s. Abb. 2). Dieser Verlust führt zu einem Ausfall des Lebensraums von Brutvögeln der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks sowie eventuell zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet vertretenen Fledermausarten (Baumquartiere und Gebäudequartiere).

Hierbei können folgende Wirkungen des Vorhabens auf europäisch geschützte Arten unterschieden werden:

- Beseitigung von Vegetation und die damit verbundene Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten
- Beeinträchtigungen (Störung) durch Lärm, Licht, Beunruhigung und Zunahme der touristischen Nutzungsintensität
- Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Baufeldfreimachung

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem wird geprüft, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die Konfliktanalyse beruht auf Prognosewahrscheinlichkeiten bzw. „Worst-Case-Betrachtungen“.

3 Relevanzprüfung

Der speziellen Artenschutzprüfung brauchen die Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die hierbei verwendete Vorgehensweise wurde in Kapitel 1.3 dargelegt.

Für die planerische Bearbeitung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Vogelwelt werden in dem Vorhabenbereich vorkommende häufig und weit verbreitete Arten auf der Ebene ökologischer Gilden (z.B. Gehölze und sonstige Baumstrukturen einschl. Knicks sowie Bodenbrüter des Offenlandes) gemeinsam behandelt (LBV- SH AfPE 2013, Artengruppen der europäischen Vogelarten).

3.1 Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Die im Plangeltungsbereich befindlichen Gehölzstrukturen (Waldflächen und Einzelbäume) und Gebäude (Imbiss und Sanitäranlage) wurden im Dezember 2014 hinsichtlich ihrer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse geprüft.

Potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind:

- Spalten und Höhlungen in Gehölzen oder Gebäuden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tagesverstecke und Wochenstuben), das sind Traditionsquartiere, in denen die weiblichen Fledermäuse im späten Frühjahr meist in Gruppen ihre Jungen gebären und säugen,
- Bäume mit Höhlungen, die bestimmte Arten als Sommer- und als Winterquartier nutzen.

Im Plangeltungsbereich befinden sich nur sehr wenig geeignete Quartiere in Gehölzen, die für die potenziell im Raum verbreiteten Arten lediglich als Tagesverstecke nutzbar sind (vgl. Kap.4.1.1).

Für die Ordnung der Fledermäuse (Chiroptera), hier die Familie der Glattnasen (Vespertilionidae), ist ein Vorkommen von 8 in Schleswig-Holstein im Nordosten Schleswig-Holsteins auch auftretenden Arten nicht auszuschließen. Hierzu zählen Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr. Die anderen in Schleswig-Holstein verbreiteten Fledermausarten sind aus arealgeographischen Gründen im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen.

Im Folgenden werden die in Bezug auf ihr Verbreitungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten sowie Ihre Gefährdung bzw. deren Schutz dargestellt.

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum potenziell vertretenen Fledermausarten

Deutscher Name	Status	RL SH	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein	BNatSchG	Wahrscheinlichkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabenbereich
Breitflügelfledermaus	S;W	V	günstig	§§	unwahrscheinlich, da Sommerquartiere nur in Gebäuden
Großer Abendsegler	S,W		günstig	§§	nicht auszuschließen
Zwergfledermaus	S,W	D	günstig	§§	nicht auszuschließen
Wasserschneckenfledermaus	S		günstig	§§	nicht auszuschließen
Rauhautfledermaus	S	3	günstig	§§	nicht auszuschließen
Mückenfledermaus	S,W	D	günstig/unbekannt	§§	nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	S	3	günstig	§§	nicht auszuschließen
Braunes Langohr	S	3	günstig	§§	nicht auszuschließen
<p>Angabe zum Verbreitungsstatus Angaben zur Gefährdung 1= vom Aussterben bedroht 2= stark gefährdet 3= gefährdet V= Art der Vorwarnliste D= Daten defizitär</p> <p>BNatSchG= Bundesnaturschutzgesetz Erhaltungszustand SH (kontinentale und atlantische Region)</p> <p>S= Sommerlebensraum, W= Winterlebensraum RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein</p> <p>§= besonders geschützte Art gem. §7 Abs.2 Nr.13 §§= streng geschützte Art gem. §7 Abs.2 Nr.14 Status gem. Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008</p>					

Eine Beschreibung der Betroffenheit der Fledermäuse auf Artniveau erfolgt in den Formblättern im Anhang.

Sonstige Säugetiere

Vorkommen der europäisch geschützten Säugerarten wie Hasel- und Birkenmaus sind aus arealgeographischen Gründen auszuschließen.

Der Fischotter wurde auch in Ostholstein, u.a. auf der Insel Fehmarn nachgewiesen (BORKENHAGEN 2011). Da er jedoch bevorzugt naturnahe Fließgewässer besiedelt, ist ein Vorkommen im Plangeltungsbereich aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen.

Amphibien

Die **Kreuzkröte** wurde in Ostholstein im Bereich um Großenbrode und auf der Insel Fehmarn nachgewiesen (FÖAG 2013). Die Kreuzkröte besiedelt als Lebensraum trockene Bereiche mit lockeren Substrat oder Randbereiche von Mooren. Sie bevorzugt offene Bodenstellen oder Flächen mit lückiger Vegetation. Als Laichhabitat dienen auch sich schnell erwärmende temporäre Gewässer in Fahrspuren sowie flache Tümpel. Solche Bereiche finden sich regelmäßig in offen gelassenen Abgrabungsflächen in Bodenabbaubereichen und auf Fehmarn in sog. Strandsee-Dünen-Landschaften. Eine Relevanz dieser Art im Vorhabensbereich ist ausgeschlossen.

Die **Knoblauchkröte** wurde in ganz Ostholstein verteilt und auf der Insel Fehmarn nachgewiesen (FÖAG 2013). Sie besiedelt ebenfalls lockere sandige Böden und bevorzugt Laichgewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrlichzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation. Eine Relevanz der Art ist aufgrund fehlender Habitats und fehlender Nachweise im Raum um Heiligenhafen nicht gegeben.

Der **Moorfrosch** benötigt als Laichgewässer flache, sich schnell erwärmende krautreiche Gewässer möglichst in voller Sonne. Der Moorfrosch ist eng an die Landlebensräume mit einem hohen Grundwasserstand im räumlichen Umfeld zu seinen Laichgewässern gebunden. Die Art ist in ganz Ostholstein, auch südöstlich von Heiligenhafen und auf der Insel Fehmarn verbreitet. Auf dem Steinwarder ist eine Relevanz der Art ist aufgrund fehlender Habitats und fehlender Nachweise (FÖAG 2013) nicht gegeben.

Der **Kammolch** ist im östlichen Hügelland und in Ostholstein weit verbreitet. Er besiedelt als Laichgewässer ausreichend große krautreiche sonnenexponierte Kleingewässer, Tümpel und Grünlandweiher. Wesentlicher Bestandteil des Gesamtlebensraumes ist ein ebenso reich gestalteter Landlebensraum mit stärker strukturierten Grünland (Feuchtwiesen, Weide), Brachen, Wäldern, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit oberflächennahen Bodenverstecken und Totholz. Eine Relevanz der Art ist aufgrund fehlender Habitats und fehlender Nachweise im Raum um Heiligenhafen nicht gegeben.

Der **Laubfrosch** ist in Schleswig-Holstein überwiegend in der kontinentalen biogeographischen Region verbreitet. Der Laubfrosch wurde im Rahmen des FFH-Arten-Monitorings in Nordosten Ostholsteins nachgewiesen (FÖAG 2013). Die Nachweise der Art beschränken sich jedoch auf die Bereiche östlich der Stadt Heiligenhafen. Der Laubfrosch bevorzugt als Laichgewässer kleinere, stehende Gewässer wie Kleinweiher und Tümpel, welche als Laichgewässerkomplex ausgebildet sind. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Eine Relevanz der Art ist aufgrund fehlender Habitats und fehlender Nachweise nicht gegeben.

Aktuell ist die **Rotbauchunke** in Schleswig-Holstein nur in der kontinentalen biogeographischen Region inkl. Fehmarn verbreitet. Die Rotbauchunke wurde im Rahmen des FFH-Arten-Monitorings im Nordosten Ostholsteins nachgewiesen (FÖAG 2013). Die Nachweise der Art beschränken sich jedoch auf die Bereiche östlich der Stadt Heiligenhafen. Auch bei der Kartierung im Jahre 2006 zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen, konnte die Rotbauchunke im Geltungsbereich der F-Plan-

Änderung nicht beobachtet werden (Büro für ökologische Studien; Dr. Brielmann 2008).

Geeignete Reproduktionsgewässer ohne Fischbesatz und Wasservogelbesuch sind weder innerhalb noch in einem relevanten Umfeld des Geltungsbereichs der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Rotbauchunke durch die Planung ist auszuschließen.

Die **Wechselkröte** wurde in Ostholstein auf der Insel Fehmarn, um Hohewacht und westlich der Stadt Heiligenhafen nachgewiesen (FÖAG 2013). Die Schwerpunktorkommen dieser Art an der Küste befinden sich in den Strandsee-Dünen-Landschaften auf der Insel Fehmarn (Primärhabitats) und im Binnenland in Kiesabbaugebieten. Eine Relevanz der Art ist aufgrund fehlender Habitats und fehlender Nachweise nicht gegeben.

Ein Vorkommen des **Kleinem Wasserfrosch** kann aufgrund der geographischen Verbreitung der Arten in Schleswig-Holstein im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Reptilien

Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV FFH-RL wie der **Schlingnatter** und europäischer **Sumpfschildkröte** sind aus arealgeographischen Gründen auszuschließen.

Als Reptilienart mit einer potenziellen lokalen Verbreitung im Untersuchungsraum ist die **Zauneidechse** zu nennen. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die nördlich an den Planbereich angrenzenden Küstendünen stellen grundsätzlich ein geeignetes Habitat der Zauneidechse dar. Ein Nachweis der Art erfolgte jedoch weder bei den faunistischen Untersuchungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen (Büro für ökologische Studien, Dr. Brielmann, 2008) noch im Rahmen des Monitorings der Anhang IV-Arten in Schleswig-Holstein (FÖAG 2013).

Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist aus den zuvor genannten Gründen ausgeschlossen.

Fische/ Muscheln

Vorhabensrelevante Vorkommen streng geschützter Fische und Muschelarten können aufgrund fehlender Habitats und arealgeographischen Gründen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zugleich ist die Wirkungsempfindlichkeit des Vorhabens gegenüber dieser Artgruppe sehr gering, da durch das Vorhaben keine Gewässer und deren Verlandungsbereiche betroffen werden.

Libellen

Vorkommen europäisch geschützter Arten sind im Vorhabensbereich ausgeschlossen. Zugleich ist die Wirkungsempfindlichkeit des Vorhabens gegenüber dieser Artgruppe sehr gering, da durch das Vorhaben keine Gewässer und deren Verlandungsbereiche betroffen werden.

Schmetterlinge

Hinsichtlich europäisch geschützter Schmetterlingsarten ist festzustellen, dass außer dem Nachtkerzenschwärmer derzeit keine Arten des Anhang IV FFH-RL in Schleswig-Holstein vorkommen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Bereich des Vorhabens ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Trockenlebensräume, feuchte Staudenfluren, Wegränder mit Weidenröschen-Beständen) auszuschließen.

Käfer

Im Bereich des Vorhabens ist nicht mit europarechtlich geschützten Käferarten wie Breitrand, Heldbock oder Eremit zu rechnen, da die für den Heldbock und den Eremit erforderlichen Altbäume (bevorzugt alte Eichen) mit mulmbildenden Totholzanteilen fehlen. Auch für den Breitrand fehlen die typischen Habitatstrukturen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Tierarten des Anhang IV FFH-RL ist nur bei den potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden Arten aus den Gruppe der Fledermäuse zu prüfen.

3.2 Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere streng geschützte Pflanzenarten

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet sicher auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL ist nicht gegeben.

3.3 Relevanz europäisch geschützter Vogelarten

3.3.1 Brutvögel

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten werden die Hinweise des Landesbetriebes für Straßenbau in Schleswig-Holstein² ausgewertet.

Als planungsrelevant einzustufen und vorhabenspezifisch zu prüfen, sind im Geltungsbereich des Planes die **Brutvögel der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks**.

3.3.2 Rastvögel

Die Flächen innerhalb der Planbereichs werden von Rastvögeln aufgrund ihrer Habitat- und Nutzungsstrukturen nicht genutzt.

Die Aufnahme der Zug- und Rastvögel im Zuge der Erstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen erfolgte im Zeitraum

- von Anfang Februar bis Ende April 2008 (Frühjahrs-Rastperiode),
- von August bis November 2009 (Herbst-Rastperiode) sowie
- von Dezember 2009 bis Januar 2010 (Winter-Rastperioden) (Büro für ökologische Studien, Dr. Brielmann 2010).

Als Untersuchungsgebiet wurde der Standortbereich der Seebrücke einschließlich des seeseitig gelegenen 1.000 m-Umfeldes ausgegrenzt. Die binnenwärts gelegenen Gebiete des Hafens und des Binnensees wurden ebenfalls in die Untersuchungen einbezogen.

Im Verlauf der Kartierungen konnten insgesamt 61 Einzelarten und zwei nicht näher bestimmte Artengruppen innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Die Beobachtungen von Rastvögeln konzentrierten sich ausschließlich auf die vorhandenen Wasserflächen und Ufer der Ostsee sowie des Binnensees.

Eine vorhabenspezifische Betroffenheit von Rastvögeln (Störungen bzw. Vergrämung von Rastflächen durch den Baubetrieb) ist aufgrund der Lage des Geltungsbereich außerhalb der für die Rastvögel relevanten Rastflächen ausgeschlossen. Andere Zugriffsverbote wie Tötung und Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in Bezug auf Rastvögel ausgeschlossen.

² Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung, Anlage 1: Artengruppen der europäischen Vogelarten LBV-SH AfPE (Stand 2013)

4 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Entscheidungsrelevant sind gemäß der Relevanzprüfung in Kapitel 3 alle europäisch geschützten Arten mit einem potenziell möglichen oder nachgewiesenen Vorkommen im Planungsraum, die von den Wirkungen des Vorhabens (Kapitel 2.2.1) möglicherweise betroffen sein können. Die Auswirkungsprognose beruht dabei immer auf Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der durch die Planung ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte (Eintreten von Zugriffsverboten).

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Eintreten von Verbotstatbeständen

Zugriffsverbote für die als relevant ermittelten Fledermausarten im Sinne des § 44 (1) BNatSchG können sich baubedingt durch das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, aber auch durch Tötungen während der Baufeldfreimachung ergeben, da Gehölz- und Gebäudequartiere von Fledermäusen regelmäßig als Tagesversteck, Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden.

Gehölzquartiere mit Stammdurchmessern < 50 cm können zwar als Wochenstube und Tagesversteck geeignet sein, sie werden jedoch als Winterquartiere aufgrund zu geringer Wandstärken nicht genutzt (LBV-SH 2011).

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze mit Stammdurchmessern ≥ 50 cm (Pappeln im Bereich der Parkplatzflächen; im Bereich der Waldflächen kommen keine Bäume mit diesen Stammdurchmessern vor) wurden im Dezember 2014 mittels einer „visuellen Analyse“ auf das Vorhandensein von geeigneten Fledermausquartieren hin geprüft. Da sich die Gehölze zu diesem Zeitpunkt bereits in einem unbelaubten Zustand befanden, war die Erkennbarkeit von Höhlungen, Spalten, Stammaufrissen etc. gegeben. In den Gehölze mit Stammdurchmessern ≥ 50 cm auf dem Parkplatz, war die Anzahl der durch Fäulen in den Bäumen entstandenen Höhlungen gering und dazu meist klein und von geringerer Tiefe (Foto 2). Diese Gehölze wiesen somit keine Eignung als Winterquartiere auf.

Bei den Pappeln im Parkplatzbereich mit Stammdurchmessern ≤ 50 cm, wurden im Stammbereich von 8 Pappeln Astaufrisse festgestellt, die als Tagesquartiere (Ruhestätten) von den potenziell im Plangebiet vertretenen Fledermausarten genutzt werden können (Foto 1). Viele Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) nutzen als Tagesversteck Spalten und Höhlungen in Bäumen. Sie wechseln häufig ihre Jagdgebiete und sind sehr flexibel bei der Nutzung ihrer Tagesverstecke.

In keinem der im Plangebiet vorhandenen Gehölze fanden sich geeignete Quartiere, die von Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden können.



Foto 1: Astaufrisse an Pappel



Foto 2: Höhlungen in Astringen an einer Pappel mit Stammdurchmesser < 50cm

Auch die im Plangeltungsbereich für einen Abriss vorgesehenen Gebäude (Imbiss und Sanitärgebäude) weisen keine für Fledermausarten geeigneten Öffnungen oder Spalten auf, die eine Nutzung als Wochenstube oder Tagesversteck annehmen lassen.

Das Plangebiet wird von den potenziell im Planbereich vorkommenden Arten auch als Jagdgebiet für die Nahrungssuche genutzt. Nicht auszuschließen ist auch, dass der Steinwarder eine tradierte Zugstrecke für die Migration von Fledermausarten ist.

Hinsichtlich des *Störungsverbotes* sowie des *Verbotes einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*, sind durch die Wirkungen des Vorhabens keine gefährdungsgeneigten Konflikte in Bezug auf die Migration und die Nutzung als Jagdgebiet zu erwarten. Die Fledermäuse verlieren zwar einen Teil ihres Jagdgebietes durch die Reduzierung von Habitatflächen mit einer potenziellen Eignung als Jagdgebiet (Waldflächen), können aber auf angrenzende Gebiete zur Nahrungssuche ausweichen, da sie zur Nahrungssuche große Räume nutzen.

Die Migration der Fledermäuse erfolgt durch Umherstreifen von Lokalpopulationen und durch Langstreckenflüge zwischen Winter- und Sommerlebensräumen der Arten. Konflikte entstehen insbesondere durch sich bewegende Hindernisse innerhalb dieser Flugrouten, bei denen die

Kollisionsgefahr für die Arten am größten ist. Unbewegliche Hindernisse innerhalb solcher Zugrouten werden von den Fledermäusen gut wahrgenommen und umflogen, so dass das *Tötungsrisiko* für die geplante Baumaßnahme durch Kollision sehr unwahrscheinlich ist. Die Barrierewirkung der städtebaulichen Planung (Störung) ist ebenfalls als gering zu bewerten, da durch die Planung keine großräumige Riegelwirkung für die Flugrouten der Fledermäuse geschaffen wird.

Der Verlust potenzieller Ruhestätten im Plangebiet durch die Rodung von Gehölzen mit einem Stammdurchmesser < 50 cm, führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von lokalen Populationen der relevanten Fledermausarten, da das Angebot von Ruhestätten auch bislang sehr gering ist und die Qualität der Ruhestätten von geringer Bedeutung ist.

Zugriffsverbote durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten somit nicht ein, da unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst wird.

Baubedingte Zugriffsverbote durch erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tagesverstecke), die durch Erschütterungen bewirkt werden können, sind aufgrund des Bauablaufes ausgeschlossen, da eine Gehölzrodung in einem Zeitraum erfolgen soll, in der die Fledermäuse nicht anwesend sind.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen/ CEF- Maßnahmen

Die Rodung der im Plangebiet befindlichen Gehölze soll in dem Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erfolgen, um das Zugriffsverbot Tötung und Verletzung von Einzelindividuen in ihren Ruhestätten zu vermeiden.

Um den Verlust von Ruhestätten (Tagesverstecke) durch die Rodung der 8 geeigneten Gehölzquartiere auszugleichen, sind noch vor der Gehölzrodung an den Bäumen westlich des räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Natureum und Fischerrinne (Foto 3) insgesamt **10 Fledermausspaltenkästen** dauerhaft anzubringen. Der Eigentümer der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe (HVB) haben hierzu ihre Zustimmung signalisiert. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme muß vertraglich zwischen Investor und HVB fixiert werden.

Es werden je ein bis drei Fledermausspaltenkästen an insgesamt 4-10 Bäumen in den in Abb. 3 gekennzeichneten Bereich, in einer Höhe von mind. 3 m angebracht und dauerhaft in ihrer Funktion erhalten.

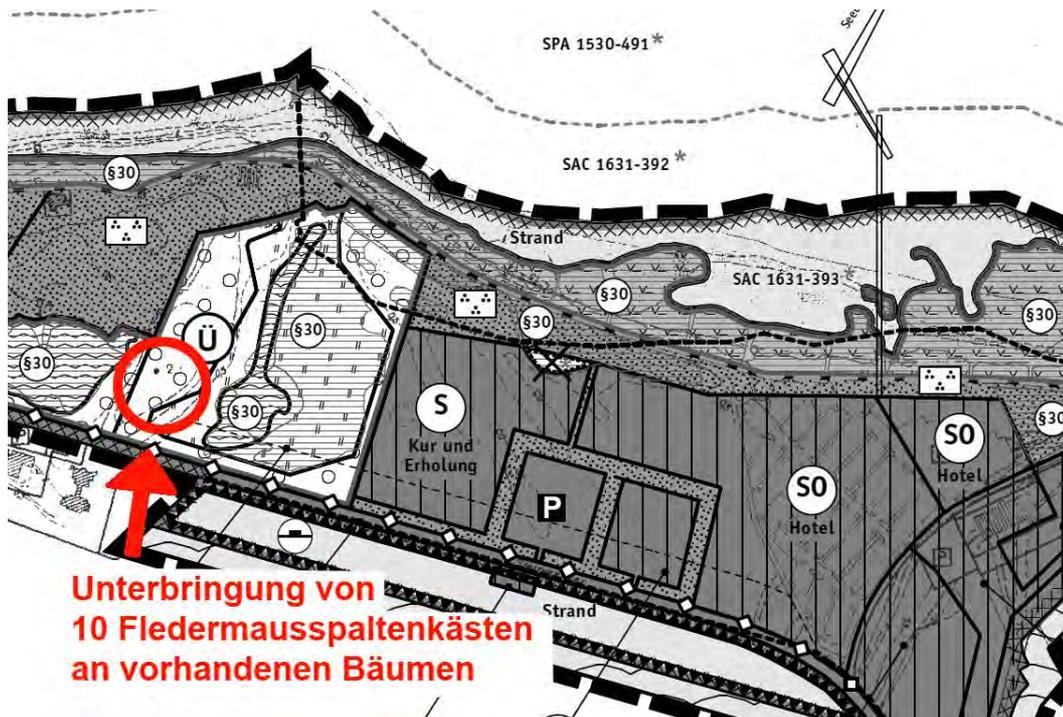


Abb. 3: Bereich zur Anbringung von Fledermausspaltenkästen an bestehenden Gehölze

Durch die zuvor genannte CEF-Maßnahme vor Baubeginn, kann sichergestellt werden, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter gegeben sind. Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar werden Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen vermieden.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Auf Gildeniveau behandelte Brutvogelarten

Da im Plangebiet weder Brutvögel vorkommen, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, die einer Gefährdungskategorie 0-3 der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins unterliegen oder besondere Habitatansprüche aufweisen, kann eine Betrachtung der europäischen Brutvogelarten auf dem Niveau der ökologischen Gilde erfolgen.

4.2.1.1 Brutvogelarten der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen (Einzelbäume und Waldflächen) stellen einen Lebensraum für die Gilde der Vogelarten dar, die Gehölze und sonstige Baumstrukturen (einschließlich Knicks) besiedeln. Die Vogelarten in dieser Gilde sind ungefährdet und weisen in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand auf.

In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die im Planbereich potenziell vorkommenden sowie 2008 durch das Büro für ökologische Studien nachgewiesenen Vogelarten dieser Gilde aufgelistet. Bei der 2008 belegten Nachtigall handelt es sich sehr wahrscheinlich um die Verwechslung mit dem sehr ähnlich aussehenden Sprosser, dessen Verbreitung sich aufgrund der artspezifischen territorialen Verbreitungsgrenzen gut von der Nachtigall (die weiter südlich verbreitet ist) unterscheidet.

Deutscher Name	Status	RL SH	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein	BNatSchG	Wahrscheinlichkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
Ringeltaube	B/N		günstig	§	Nachweis 2008
Hohltaube	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Rotkehlchen	B		günstig	§	Nachweis 2008
Gelbspötter	B		günstig	§	Nachweis 2008
Sprosser	B		Zwischenstadium	§	Nachweis 2008
Kleiber	N		günstig	§	nicht auszuschließen
Buntspecht	N		günstig	§	nicht auszuschließen
Gartenbaumläufer	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Hohltaube	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Star	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Fasan	B/N			§	unwahrscheinlich
Blaumeise	B/N		günstig	§	Nachweis 2008
Kohlmeise	B/N		günstig	§	Nachweis 2008
Schwanzmeise	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Weidenmeise	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Haubenmeise	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Elster	B/N		günstig	§	Nachweis 2008
Rabenkrähe	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Dorngrasmücke	B		günstig	§	nicht auszuschließen
Klappergrasmücke	B		günstig	§	nicht auszuschließen
Gartengrasmücke	B		günstig	§	nicht auszuschließen
Gartenrotschwanz	B		günstig	§	nicht auszuschließen
Mönchsgrasmücke	B		günstig	§	Nachweis 2008
Zaunkönig	B		günstig	§	Nachweis 2008
Heckenbraunelle	B		günstig	§	Nachweis 2008
Grauschnäpper	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Amsel	B		günstig	§	Nachweis 2008
Singdrossel	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Zilpzalp	B		günstig	§	Nachweis 2008
Fitis	B		günstig	§	Nachweis 2008
Girlitz	B		günstig	§	Nachweis 2008
Buchfink	B		günstig	§	Nachweis 2008
Grünling	B		günstig	§	Nachweis 2008
Stieglitz	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Birkenzeisig	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen

Deutscher Name	Status	RL SH	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein	BNatSchG	Wahrscheinlichkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
Goldammer	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Bachstelze	B		günstig	§	Nachweis 2008
Feldsperling	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
<p>Angaben zum Status B= Brutvogel N= Nahrungsgast RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein</p> <p>Angaben zur Gefährdung 1= vom Aussterben bedroht 2= stark gefährdet 3= gefährdet V= Art der Vorwarnliste</p> <p>BNatSchG= Bundesnaturschutzgesetz §= besonders geschützte Art gem. §10 Abs.2 Nr.10 §§= streng geschützte Art gem. §10 Abs.2 Nr.11</p>					

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Planbereich potenziell vertretenen Brutvogelarten aus der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen

Eintreten von Verbotstatbeständen

Bei der Baufeldfreimachung kann es durch die beabsichtigten Gehölzrodungen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu Tötungen von Lebensformen (Eier, Nestlinge) von Vögeln aus der **Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks** (Nester in Gehölzen) kommen. Der baubedingte Verlust von Lebensstätten durch die Zerstörung von Nestern, die als Niststätten genutzt wurden, ist für die Brutvögel der Gehölze keine erhebliche Beeinträchtigung, da es sich ausschließlich um frei brütende Arten handelt, die ihre Nester jährlich neu errichten. Alle Arten der Gilde haben in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand und können bei kleinräumigen Verlusten von Lebensräumen auf die andere geeignete Lebensräume im selben Naturraum ausweichen. Da für die Brutvögel dieser Gilde ausreichende gleichgeartete Lebensräume auf dem ostholsteinischen Festland zur Verfügung stehen, wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der einzelnen Arten aus der Gilde nicht verschlechtert wird.

Durch den im Rahmen der Eingriffsregelung zu schaffenden Ausgleich für die Eingriffe in die Gehölzbiotope werden zudem neue Reviere im Verbreitungsgebiet der Arten geschaffen.

Das Verbot der Tötung und Störung von Lebensformen der Arten dieser Gilde kann durch die nachfolgend aufgeführte artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Durch eine Beschränkung der erforderlichen Maßnahmen für eine Gehölzrodung im Zuge der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 14. März können artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung, Störung) hinsichtlich europäischer Vogelarten aus der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5 Fazit

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für die Gruppe der Säugetiere wurden für potentiell im Plangebiet vertretene Fledermausarten beschrieben und bewertet. Im Ergebnis können Zugriffsverbote für diese Gruppe durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei den potenziell im Plangebiet vertretenden Vogelarten handelt es sich um typische Brutvögel der Gehölze und sonstiger Gehölzstrukturen einschließlich Knicks, die in Schleswig-Holstein noch weit verbreitet sind und deren Erhaltungszustand günstig ist.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung) und CEF-Maßnahmen (Aufhängen von Fledermausspaltenkästen) kann das Eintreten artenschutzrechtlichen Verbote für europäische Vogelarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6. Literatur und Quellen

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 03/2011
Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011
- BFN 2007
Bundesamt für Naturschutz, Verbreitungskarten der FFH-Arten in Deutschland für den 2. Nationalen Bericht über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, Oktober 2007,
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BORKENHAGEN, P. Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. , Husum 2011
- BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN 2008
Bestandserfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen, Dr. Brielmann, i.A. des Büros Seebauer, Wefers & Partner GbR, Rostock 2008
- BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN 2008
Bestandserfassung und Bewertung der Biotope, Vögel, Flora/ Vegetation zur 27. Änderung des FNP Stadt Heiligenhafen, Dr. Brielmann, i.A. des Büros Seebauer, Wefers & Partner GbR, Rostock 2006
- R.K. BERNDT et.al. Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg, Neumünster 2002
- FÖAG 2013
Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., im Auftrag des MLUR, Kiel 2013
- FÖAG 2011
Fledermäuse in Schleswig-Holstein- Status der vorkommenden Fledermausarten-, Bericht 2011, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., im Auftrag des MLUR, Kiel 2011
- FÖAG 2009
Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins- Arbeitsatlas 2009, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., in Kooperation mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel 2009
- HERMANNNS, P. Anforderungen an die Planung in die „artenschutzrechtliche Befreiungslage“ ohne Umweltprüfung – Anmerkun-

- gen aus der Praxis; Tagungsskript zum Vortrag am Institut für Städtebau in Berlin 5.-7.3.2007
- LANA 2006 Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006
- LLUR 2010 Brutplätze von Greif- und Großvögeln sowie Brutkolonien empfindlichen Arten außerhalb von Schutzgebieten, Karte 2 in -Fauna und Windenergie-, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, März 2010
- LLUR 2012 Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein- Lebensraumansprüche, Bestände und Verbreitung, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2012
- LLUR 2013 Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2013, einschließlich Anlagen
- LBV-SH 2013 Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (2013),
- LBV-SH 2011 Fledermäuse und Straßenbau, Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel Juli 2011
- MLUR 2008 „Gemeinsam für Knoblauchkröte, Abendsegler & Co.“ – Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel 2008
- MLUR 2010 Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, 5. Fassung, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel Oktober 2010
- MLUR 2012 Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel 2012
- MLUR 2013 Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2013, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel 2013
- PETERMANN 2011 Ruth Petermann, Fledermausschutz in Europa II, Jahr der Fledermaus 2011-2012, BfN Skripten 296, Beitrag Schleswig-Holsteins zum nationalen Bericht zum Fleder-

mausschutz in Deutschland 2006-2009, Bonn - Bad
Godesberg 2011

WACHTER ET AL Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in
Natur und Landschaft, in: Naturschutz und Landschafts-
planung 36, 12/2004, S. 371-377

SEEBAUER, WEFERS & PARTNER GBR 2010 Begründung zur 27. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen,
07.09.2010

Anlage und betriebsDurch das Vorhaben betroffene Art:

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand SH |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 3 | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.3 | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| | | <input type="checkbox"/> XX unbekannt |

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten

Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astauf-
 risse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier)
 und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei
 insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt
 oder gestört werden.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

Deutschland:

In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)

Schleswig-Holstein:

Überwiegend im kontinentalen Teil Schleswig-Holstein, nur im Südwesten tlw. auch im atlantischen Teil
 verbreitet. Schwerpunkt in SH ist der östliche und mittlere Landesteil (FÖAG 2011).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

3.1.1 Baubedingte Tötungen

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend
 ist
 (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)

- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

Anlage und betriebsDurch das Vorhaben betroffene Art:

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Anlage und betriebsDurch das Vorhaben betroffene Art:

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
(wenn ja, vgl. 3.2) ja nein

siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-
und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astaufrisse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Überwiegend im östlichen Teil Schleswig-Holstein, aber auch in gewässerreichen Jungmoranenlandschaften in den Kreisen SL-FL, Rendsburg-Eckernförde, Plön, OH, Lübeck, SE und Herzogtum-Lauenburg (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat.D <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.D	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astaufrisse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Überwiegend im östlichen Teil Schleswig-Holsteins, auch im atlantischen Teil von SH verbreitet (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im StadPlangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Zwergfledermaus (*Pipistellus pipistrellus*)

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistellus pipistrellus</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astaufrisse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Überwiegend im östlichen Teil Schleswig-Holstein, auch in anderen Teilen verbreitet (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangeltungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astaufrisse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Überwiegend im kontinentalen Teil Schleswig-Holstein, nur im Südwesten tlw. auch im atlantischen Teil verbreitet. Schwerpunkt in SH ist der östliche und mittlere Landesteil (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, G <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astauf- risse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, be- schädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007) <u>Schleswig-Holstein:</u> Verbreitungsschwerpunkt ist das östliche Hügelland, kleine Vorkommen u.a. auch um Flensburger För- de (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwe- send ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div> Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div> Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div> Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div> Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden. Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pagmaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, D	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astauf- risse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, be- schädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> In M.-V., Brandenburg, Sachsen, B.-W., und in Teilen Bayerns, Hessens, S.-H. und Thüringen verbrei- tet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007) <u>Schleswig-Holstein:</u> Verbreitungsschwerpunkt ist das östliche Hügelland, kleine Vorkommen u.a. auch um Flensburger För- de (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwe- send ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.) <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pagmaeus*)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pagmaeus</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D,V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astaufrisse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> In ganz S.-H. verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt ist das östliche Hügelland (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangeltungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogelarten der Gilde Gehölze und sonstige Baumstrukturen (einschl. Knicks)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat <input type="checkbox"/> RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
Die Brutvögel dieser Gilde besiedeln als Freibrüter Knicks, Gebüsche, Einzelgehölze und Feldgehölze der Kulturlandschaft. Sie errichten ihr Nest in der Regel jährlich neu. Es handelt sich um die Arten Ringeltaube, Hohлтаube, Rotkehlchen, Gelbspötter, Sprosser, Kleiber, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Star, Fasan, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Weidenmeise, Haubenmeise, Elster, Rabenkrähe, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Grauschnäpper, Amsel, Singdrossel, Zilpzalp, Fitis, Girlitz, Buchfink, Grünling, Stieglitz, Birkenzeisig, Goldammer, Bachstelze und Feldsperling.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet.		
<u>Schleswig-Holstein:</u> In den stärker mit Gehölzstrukturen strukturierten Naturräumen SH flächendeckend verbreitet.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> z.T. nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Rodung und Beseitigung von Gehölzbeständen im Plangebiet kann zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Entwicklungsstadien von Vogelarten führen.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Rodung von Gehölzen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Arten der Gilde anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 15.03. bis 30. 09.)	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Begründung für die Wirksamkeit (mit Verweis auf Maßnahmennummer im LBP)</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Brutvogelarten der Gilde Gehölze und sonstige Baumstrukturen (einschl. Knicks)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Die Arten errichten ihre Fortpflanzungsstätte jährlich neu und können auf Habitate im selben Naturraum ausweichen. Die Fortpflanzungsstätten werden außerhalb der Reproduktions- und Aufzuchtzeiträume der Vogelarten beseitigt (außerhalb des Zeitraums 15.03. bis 30.09.).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogelarten der Gilde Gehölze und sonstige Baumstrukturen (einschl. Knicks)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen
Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

**Anlage 3 Bescheid der Unteren Forstbehörde über die Umwandlung von
Wald gemäß § 9 Landeswaldgesetz und § 14 folgende Bun-
desnaturschutzgesetz vom 19.01.2015**

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Robert-Schade-Straße 24, 23701 Eutin	Untere Forstbehörde	
Seebauer, Weefers u. Partner z.Hd. Frau Schimansky Harksheider Weg 115 C 25451 Quickborn		Ihr Zeichen: - Ihre Nachricht vom 27.10.2014 Mein Zeichen: 7411.5 OH 05.14 - Meine Nachricht vom: - Knut Wiedemann Knut.Wiedemann@ufb.landsh.de Telefon: 04521 / 7929-31 Telefax: 0431 988 64589-31;
		19.01.2015
Bescheid		
Umwandlung von Wald (§ 9 Landeswaldgesetz und § 14 folgende BNatschG)		
Ihr Antrag vom 27.10.2014		
Antragsteller: Beach Motel HH GmbH & Co. KG, Am Deich 31, 25826 St. Peter- Ording		
Anl.: 2 Lagepläne		
Sehr geehrte Frau Schimansky,		
die beantragte Waldumwandlung wird hiermit nach § 9 des Landeswaldgesetzes in Ver- bindung mit §14 und folgende des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde für folgende Waldfläche genehmigt:		
Kreis: <u>Ostholstein</u>	Gemeinde: <u>Heiligenhafen</u>	
Gemarkung: <u>Heiligenhafen</u>	Flur: <u>12</u>	
Flurstück: <u>16 und 8/12</u>	Größe: <u>1.8146 ha</u>	
Baumart: <u>Laubgehölze</u>	Alter des Bestandes: <u>unbek.</u>	
Die Fläche ist in den beiliegenden Lageplänen orange umrandet.		
Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen		
<small>Dienstgebäude: Robert-Schade-Straße 24, 23701 Eutin Telefon 04521 / 7929-0 Telefax 04521 / 7929-19 ufb-sued@ufb.landsh.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.</small>		



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen
Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

SEEBAUER | WEFERS UND PARTNER GBR
Landschaftsarchitektur | Stadtplanung | Mediation



Beach Motel HH GmbH & Co. KG | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3
der Stadt Heiligenhafen | Antrag auf Waldumwandlung

27.10.2014

Abbildung 1: Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz auf dem östlichen
Steinwarder in Heiligenhafen insgesamt



Abbildung 2: Waldumwandlungsfläche im Rahmen des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 3



Anlage 1: Karte



- Legende**
- Waldbildungsfläche (Ersatzzubereitung)
 - Burockelgarten
 - Zuordnung Vorhaben
 - vB-Plan 3 Heiligenhafen 36.232 m²
 - andere Vorhaben

Koordinatensystem	ÖRK, ÖGR, ÖGRU (Vienna) sll	
Stützpunkt	Johannisthal	
Plan	Waldersatzpool Johannisthal 3 (ÖK 26-3)	
Maßstab	Entwurf im	Rechtsystem
1:5.000	03.12.2014	



Handwritten signature or initials.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

Anlage 4 Gestattungsvertrag zur Ersatzwaldregelung zwischen dem Vorhabenträger der Beach Motel HH GmbH & Co. KG, der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH

T30229 - ÖK 83 Johannisthal 3

vB-Plan 3, Heiligenhafen

Gestattungsvertrag

zwischen

der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

und

der Beach Motel HH GmbH und Co. KG, Am Deich 31, 25826 St. Peter-Ording, vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

und

der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Ausgleichsagentur“ genannt

Präambel

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Die Ausgleichsagentur ist eine 100%ige Tochter der Stiftung Naturschutz. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Vorhabenträger plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ der Stadt Heiligenhafen. Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der Verpflichtung zur Erstatzaufforstung (nachfolgend „Kompensationsverpflichtung“ genannt) des Vorhabenträgers auf den im Eigentum der Stiftung stehenden Flächen im Waldersatzpool Johannisthal 3 (ÖK 26-3) geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

§1

Flächen- und Nutzungsbeschreibung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Anlage 1 aufgeführten Flächen und ist als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Bezeichnung	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)	Erstaufforstung (ha)
ÖK 26-3 (AFP)	OH	Gremersdorf	Johannisthal	2	2/4	18,6620	4,4502
ÖK 26-3 (AFP)	OH	Gremersdorf	Johannisthal	2	2/2	17,4263	6,0506

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

§2

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Auf einer Fläche von 10,5 ha soll eine Erstaufforstung auf Grundlage des § 10 LWaldG erfolgen. Ein entsprechender Antrag auf Erstaufforstung sowie ein Antrag auf Anerkennung als Ersatzwald wurden bei der Unteren Forstbehörde des Landes gestellt und am 15.07.2009 genehmigt.
- (2) Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Erhaltungspflege, die dauerhafte Verwaltung und die Durchführung des Monitorings auf den o.g. Flächen (Johannisthal 3). In Abstimmung mit der UNB ist die Waldentwicklung auf einem küstennahem Moränenstandort entsprechend des Entwicklungskonzeptes (Ausgleichsagentur 2013, siehe Anlage 2) vorgesehen.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den oben genannten Flächen innerhalb des ÖK Johannisthal 3.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Vorhabens eine Verpflichtung zu einer Ersatzaufforstung von **36.292 m²** nach LWaldG. Diese Verpflichtung soll im Waldersatzpool „ÖK Johannisthal 3“ umgesetzt werden.
- (5) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt **36.292 m² (entspricht 3,6292 ha)** als Ersatzwald in Anspruch zu nehmen. Dabei soll vorrangig der in der Präambel genannte Eingriff auf den genannten Flächen in Johannisthal kompensiert werden. Soweit die Inanspruchnahme durch diesen Eingriff nicht oder nur unvollständig erfolgt, kann der Vorhabenträger die überschüssigen Nutzungsrechte an der Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde vorbehalten und auf andere Eingriffe übertragen.
- (6) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung der in §§ 3 und 4 festgelegten Beträge von seiner vorgenannten Verpflichtung zur Ersatzaufforstung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat. Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung zur



T30229 - ÖK 83 Johannisthal 3

vB-Plan 3, Heiligenhafen

Ersatzaufforstung des Vorhabenträgers vorrangig für das in der Präambel genannte Vorhaben auf den in § 1 genannten Flurstücken.

- (7) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung der Vorhabenträger bedarf. Voraussetzung ist, dass durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers eintritt. Durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen entstehen dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Kosten.

§3 Entschädigung Stiftung

- (1) Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und die dauerhafte Einschränkung ihres Eigentums erhält die Stiftung vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von **98.024,69 € (in Worten: achtundneunzigtausendvierundzwanzig 69/100 Euro) zzgl. 18.624,69€ USt**. Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von ca. 2,70 € (netto) je m² zugrunde.
Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
HSH Nordbank AG
IBAN: DE68 2105 0000 0053 0055 44
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30229 ÖK 26-3 Johannisthal 3“.

§4 Leistungsentgelt Ausgleichsagentur

- (1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein Leistungsentgelt. Als Leistungsentgelt ist eine einmalige Zahlung in Höhe von **34.441,11 € (in Worten: vierunddreißigtausendvierhunderteinundvierzig 11/100 Euro) zzgl. 6.543,81 € USt** an die Ausgleichsagentur zu erbringen. Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 0,95 € je m² zugrunde.
Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.
- (2) Die Zahlung für das Leistungsentgelt ist auf folgendes Konto zu entrichten:

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH
HSH Nordbank AG
IBAN: DE96 2105 0000 1000 5498 31
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30229 ÖK 26-3 Johannisthal 3“.

§5

Übertragbarkeit der Maßnahme/ Rückkauf

- (1) Sofern kein Satzungsbeschluss für das in der Präambel genannte Vorhaben ergeht bzw. entschieden wird, dass die Kompensationsverpflichtung nicht oder nur teilweise durch die unter § 2 Abs. 5 beschriebene Maßnahme erfüllt werden kann, steht es dem Vorhabenträger frei, die nicht durch das in der Präambel genannte Vorhaben in Anspruch genommenen Maßnahmenfläche zur Erfüllung eigener anderer Kompensationsverpflichtungen zu verwenden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stiftung bei einer anderweitigen Zuordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu informieren.
- (2) Wird von § 5 Abs. 1 vollständig oder teilweise kein Gebrauch gemacht, verpflichtet sich der Vorhabenträger die nicht in Anspruch genommene Maßnahmenfläche vorrangig der Stiftung und der Ausgleichsagentur zum Rückkauf zu den in § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 genannten Kostenschlüsseln anzubieten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Wertes der zurückzukaufenden Maßnahmenfläche an die Stiftung zu zahlen. Die einmalige Aufwandsentschädigung kann beim Rückkauf in Abzug gebracht werden.
- (3) Für den Fall, dass die Stiftung und die Ausgleichsagentur den Rückkauf gemäß § 5 Abs. 2 ablehnen, hat der Vorhabenträger das Recht, die nicht in Anspruch genommene Maßnahmenfläche auch anderen Vorhabenträgern zum Kauf anzubieten und ihnen zu übertragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stiftung über eine Übertragung an andere Vorhabenträger innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu informieren.

§6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen
Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

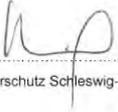
T30229 - ÖK 83 Johannisthal 3

vB-Plan 3, Heiligenhafen

Unterschriften

Molfsee, den 23.12.2014

St. Peter-Ording, den 17.12.14


.....
(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)


.....
(Beach Motel HH GmbH und Co. KG)

Molfsee, den 29.12.2014


.....
(Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

Anlage 5 **Betreibung / Verwaltung der Hotelapartments (Regelung im Durchführungsvertrag)**

Anlage 3 zum Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Heiligenhafen

Betreibung/Verwaltung der Hotelapartments

Die Vorhabenträgerin Beachmotel HH GmbH & Co. KG hat sich mit Kauf der Grundstücke westlich und östlich der Seebrückenpromenade verpflichtet, eine Bebauung gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen über die Zulässigkeit eines Sondergebiets „Hotel“ gemäß § 11 BauNVO zu errichten.

Die Vorhabenträgerin wird auf dieser planungsrechtlichen Grundlage einen Bauantrag zunächst für die Hotels (Beachmotel und Bretterbude) sowie der Shop-Gebäude einreichen, sobald der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtskräftig ist. In einem weiteren Schritt ist die Errichtung der Hotelapartments geplant. Auf dieser bauordnungsrechtlichen Basis und einer entsprechenden Parzellierung erfolgt der Verkauf der Hotelapartment- und Gewerbeeinheiten.

Beim Verkauf der einzelnen Objekte gewährleistet die Vorhabenträgerin durch entsprechende Vertragsgestaltung dauerhaft die Einhaltung aller bauordnungsrechtlichen Belange, insbesondere die

- ferienimmobilitypische Beschränkung der Eigennutzung der Hotelapartments auf einen Zeitraum von max. 6 Wochen pro Jahr,
- Sicherstellung der wechselnden Vermietung an Feriengäste durch eine professionelle und gemeinsame Vermarktung und Betreibung der gesamten Anlage durch die Vorhabenträgerin,
- einheitliche Ausstattung der Hotelapartments durch die Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Betreiberkonzept vereinbarten Pflichten und Bindungen dem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar mit der Verpflichtung zur jeweiligen Weiterübertragung in Falle einer weiteren Rechtsnachfolge.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen
Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

**Anlage 6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(Regelung im Durchführungsvertrag)**



Anlage 4 zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Heiligenhafen

**Satzung über örtliche Bauvorschriften
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Heiligenhafen
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBO)**

Bedachungsmaterial und -farben

1. Als Bedachungsmaterial sind Dachpfannen, Dachpappe oder Dachfolien sowie die Verwendung von Blechen in den Farben Grau und Anthrazit zulässig. Überdachte Lagerflächen an den Hotelgebäuden sowie Müll-/ Abstellraumgebäude bei den Hotelapartments, Fahrradschuppen oder Sanitärcontainer können auch mit Gründächern ausgeführt werden. Für Dachterrassen können andere Materialien verwendet werden, sie fallen nicht unter diese Regelung.

2. Eine leuchtende, spiegelnde, hochglänzende, stark reflektierende Materialwahl bei der Dachdeckung ist unzulässig. Anlagen zur Solarenergie- oder Solarthermienutzung sind davon ausgenommen.

Dachneigung

3. Bei der Ausbildung der **Hauptdächer** sind folgende Dachneigungen zulässig:

Baugrundstück	Hauptdachart	Dachneigung
S01A Beach Motel Hotel Gebäudeteile A1, A2, B1, B2, C LakeHouse Lager mit Gründach Fahrradschuppen	Walmdach Walmdach Flachdach Flachdach	20-30° 15-30° 0-5° 0-5°
S02A Beach Motel Shop Gebäudeteil D	Mansarddach	20-65°
S03A bis S03I Beach Motel Hotelapartments Gebäudeteil E, F1, F2, G1-G6 Müll-/Abstellkammern	Walmdach Flachdach	15-30° 0-5°
S01B Bretterbude Hotel Hotelgebäude Sanitärcontainer Bulliplätze WC	Satteldach Flachdach/Dachter. Flachdach	20-30° 0-5° 0-5°
S02B Bretterbude Shop Shopgebäude	Satteldach	20-30°



Nebendächer wie bspw. Vordächer über Terrassen, Dächer über Balkonen, Dächer über Giebeln oder Dachhutzen sind von den oben genannten Vorschriften ausgenommen und können abweichende Dachneigungen aufweisen.

Fassadengestaltung

4. Die Fassaden in den Baugebieten S01A (Beach Motel Hotel) und S02A (Beach Motel Shop und Hotelapartments) und S03A bis I (Beach Motel Hotelapartments) sind in Eternit in Holzoptik herzustellen. Weiterhin dürfen Holz und Stahl zur Fassaden-, Balkon- und Treppengestaltung und bei Nebenanlagen wie Müll- und Abstellräumen eingesetzt werden. Balkonbodenplatten sowie Treppenanlagen sind auch aus Beton zulässig.

Als Farben dürfen für die Fassadengestaltung im S01A (Beach Motel Hotel) und S02A (Beach Motel Shop und Hotelapartments) Hellgrau und/oder Weiß verwendet werden. In den Baugebieten S03A bis I (Beach Motel Hotelapartments) sind als Farben für die Fassadengestaltung Hellgrau, Grau, Hellbraun, Braun, Beige, helle Pastelltöne und Weiß zulässig.

Die Fassaden in den Baugebieten S01B (Bretterbude Hotel, Sanitärcontainer Bulliplätze, WC) und S02B (Bretterbude Shop und Hotelapartments) sind in Echtholz, in Eternit in Holzoptik, in Metallblech oder Putz herzustellen. Weiterhin dürfen Holz und Stahl zur Fassaden-, Balkon- und Treppengestaltung eingesetzt werden. Balkonbodenplatten sowie Treppenanlagen sind auch aus Beton zulässig.

Als Farben dürfen für die Fassadengestaltung im S01B (Bretterbude Hotel, Sanitärcontainer Bulliplätze, WC) und S02B (Bretterbude Shop und Hotelapartments) die Farben natürlich alternden Holzes, Anthrazittöne, Grau und/oder Weiß verwendet werden.

Brüstungen, Geländer, Sichtschutzwände und Windschutzwände

5. Für die Gestaltung von Brüstungen, Geländern, Sichtschutzwänden und Windschutzwänden sind Stahl-, Holz-, Holzoptik- (Eternit) oder Glasausführungen sowie Kombinationen dieser Materialien zulässig.

Terrassen

6. Als Materialien für Terrassenbeläge sind Holz, Klinker, Naturstein, Betonsteinpflaster und Betonsteinplatten zulässig.

Markisen und Sonnenschutzanlagen

7. Als Sonnenschutz sind nur unifarbene, ungemusterte, werbefreie Sonnensegel und Markisen zulässig. Die Sonnenschutzanlagen dürfen Aufdrucke mit Logos und Raumbezeichnungen der Hotelanlagen, Restaurants, Bars und Geschäfte haben.



Werbeanlagen und Warenautomaten

8. Werbeanlagen sind nur in den Baugebieten S01A, S01B, S02A und S02B sowie innerhalb dieser an der Stätte ihrer Leistung und an den in der Abbildung 1 gekennzeichneten Standorten sowie in baulich untergeordneter Größe und Form zulässig.

Abbildung 1: Werbung an Gebäuden



Entlang der Seebrückenpromenade sind Werbeanlagen nur bis zur Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. Im S02B sind weiterhin 2 Werbeflächen am Gebäude bis zur Traufhöhe zulässig.

Mit dem Gebäude verbundene Werbetafeln dürfen eine Größe von 4 m² nicht überschreiten.

Werbeanlagen müssen zu den seitlichen Gebäudekanten einen Abstand von 0,50 m einhalten.

Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen, sogenannte Ausleger, dürfen nicht mehr als 1,00 m vor die Fassade ragen und nicht höher als 1,00 m sein.

Leuchtschilder, Lichtwerbung und beleuchtete Werbeanlagen sind zulässig, außer solche mit blinkendem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 | Örtliche Bauvorschriften
Anlage 4 zum Durchführungsvertrag

09.02.2015

Freistehende Werbeanlagen sind

a) in Form von Werbebannern und Fahnen mit einer Masthöhe von max. 7 m und einer Bannerfläche bis max. 3 m² jeweils in den in Abbildung 2 dafür ausgewiesenen Flächen an der Strandpromenade, an der Steinwarderstraße, am Graswarderweg, an der Hotel-/Hotelapartmentzufahrt und am Lakehouse zulässig;

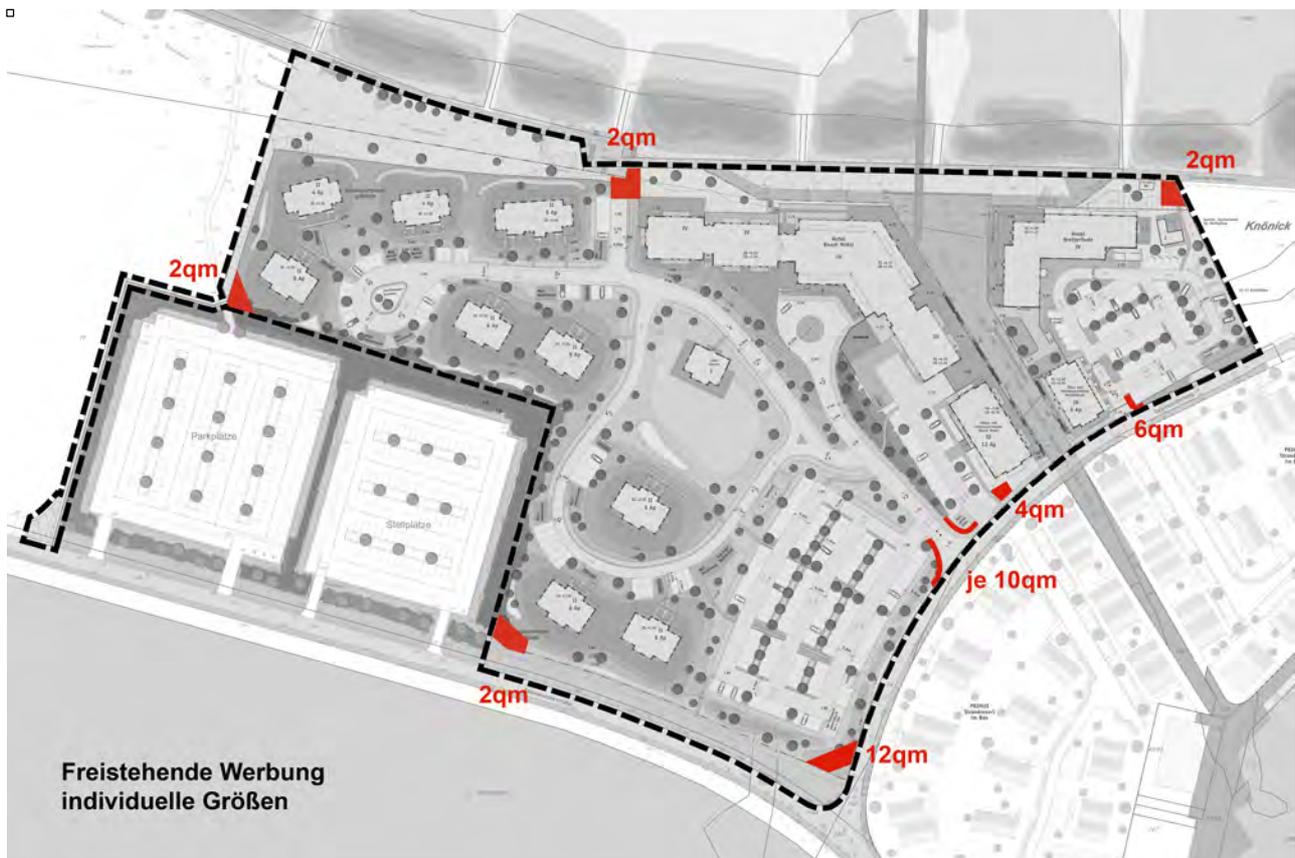
Abbildung 2: Freistehende Werbeanlagen bis max. 3 qm Fläche





b) in Form von Werbebannern in den in Abbildung 3 dafür ausgewiesenen und hinsichtlich der Bannerfläche begrenzten Flächen am Graswarderweg, an der Steinwarderstraße, an der Strandpromenade und am Strandübergang vom Parkplatz zulässig.

Abbildung 3: Freistehende Werbeanlagen individueller Größe



Leuchtschilder, Lichtwerbung und beleuchtete Werbeanlagen sind zulässig, außer solche mit blinkendem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht.

Die vorgenannten Vorschriften gelten nicht für die vorübergehende Aufstellung von Werbeanlagen während der Bauphase.

Warenautomaten sind im Außenbereich des Vorhabengebietes unzulässig.

Die Aufstellung eines Bank-/EC-Automaten ist zulässig.

Zäune, Einfriedungen

9. Die Errichtung von Zäunen oder Mauern entlang von Grundstücksgrenzen ist unzulässig.



Davon ausgenommen ist die

- a) die Errichtung von Mauern oder Winkelstützwänden, die dem Hochwasserschutz des Gebietes oder die dem Abfangen von Geländeunterschieden dienen;
- b) die Errichtung von Sichtschutzwänden für Wellness- und Saunaterrassen oder für Müllsammelplätze,
- c) die Errichtung von Zäunen aus Sicherheitsgründen (z.B. um das Schmutzwasser-Pumpwerk oder zur Sicherung der gesetzlich geschützten Biotope „Strandwall“)
- d) die Errichtung von Mauern, die als Werbeträger dienen.

Grüngestaltung

10. Bei der Planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 24, 25 sind folgende Baum- und Straucharten der Gehölzliste 1, bei den Planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 22, 23, 26, 27, 28, 29 und 30 sind folgende Baumarten der Gehölzliste 1 zu verwenden.

Gehölzliste 1

Bäume

Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Pinus nigra var. austriaca	Österreichische Schwarz-Kiefer
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche

Sträucher

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea*	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Hippophae rhamnoides*	Sanddorn
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus spinosa*	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa pimpinellifolia	Dünen-Rose
Rubus caesius*	Kratzbeere
Rubus fruticosus*	Brombeere
Rubus idaeus*	Himbeere
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix repens	Kriech-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 | Örtliche Bauvorschriften
Anlage 4 zum Durchführungsvertrag

09.02.2015

Centaurea jacea	Gemeine Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen Flockenblume
Corynephorus canescens	Silbergras
Daucus carota	Wilde Möhre
Echium vulgare	Natternkopf
Elymus arenarius	Strandroggen
Eryngium maritimum	Stranddistel
Festuca ovina	Schaf-Schwingel
Festuca rubra	Rot-Schwingel
Festuca trachyphylla	Rauhblatt-Schwingel
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Helichrysum arenarium	Sand-Strohblume
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume
Lathyrus japonicus ssp. maritimus	Strand-Platterbse
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite
Linaria vulgaris	Gemeines Leimkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Luzula campestris	Feld-Hänsimse
Medicago lupulina	Gelbklee, Hopfenklee
Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß
Papaver dubium	Saatmohn
Pastinaca sativa	Gemeiner Pastinak
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Poa angustifolia	Schmalblättriges Rispengras
Potentilla erecta	Blutwurz
Prunella vulgaris	Gemeine Braunelle
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Silene latifolia ssp. alba	Weißer Lichtnelke
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Spergula arvensis	Ackerspörgel
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian
Trifolium arvense	Hasenklee
Trifolium campestre	Feldklee
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
Veronica officinalis	Echter Ehrenpreis
Viola arvensis	Acker-Stiefmütterchen
Viola canina	Hunds-veilchen

Die **fett** hervorgehobene Art muss aspektbildend, d.h. über das gesamte Plangebiet betrachtet bei den Vegetationsflächen mit Kräutern und Gräsern zu mindestens 50 % eingesetzt werden. Der Anteil der Strauchpflanzungen auf den Grundstücksfreiflächen darf 30 % Deckung nicht überschreiten. Die mit * gekennzeichneten Arten bilden vermehrt Ausläufer. Die Verwendung sollte entsprechend kontrolliert erfolgen.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

Anlage 7 Gestattungsvertrag über die Zuordnung des festgesetzten, externen Kompensationsbedarfes zum Maßnahmenpool „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder“ zwischen dem Vorhabenträger der Beach Motel HH GmbH & Co. KG und den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben GmbH & Co. KG

Gestattungsvertrag

zwischen der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG, vertreten durch die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die den Geschäftsführer Joachim Gabriel, Am Jachthafen 4a, 23774 Heiligenhafen
nachfolgend „HVB“ genannt

und

der Beach-Motel HH GmbH & Co. KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jens Sroka, Am Deich 31, 25826 Sankt Peter-Ording
nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt

Präambel

Die HVB hat auf besonders geeigneten Teilen ihrer Grundstücksflächen auf dem Steinwarder Maßnahmen zur Biotopaufwertung durchgeführt. Die Flächen werden dauerhaft durch die HVB gepflegt, entwickelt und geschützt. Zweck ist die ortsbezogene Entwicklung von Aufwertungsmaßnahmen, die dem Naturschutz dienen. Diese Flächen und Maßnahmen können zukünftigen Kompensationsbedarfen nach Bauplanungsrecht zugeordnet werden.

Der Vorhabenträger plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Heiligenhafen und greift zur Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücke und die dort bereits durchgeführten Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder zurück, die im Eigentum der HVB stehen. Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf den im Eigentum der HVB stehenden Flächen „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder“ geregelt werden.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

Gabriel\010-00Gestattungsvertrag Biotopaufwertungen Beach-Motel



2

§ 1
Flächen- und Nutzungsbeschreibung

Die HVB sind Eigentümerin der in Plan Nr. 1 aufgeführten Flächen, die zum Maßnahmenbündel „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder für zukünftige naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen nach Bauplanungsrecht“ gehören. Es handelt sich insgesamt um ca. 2,6 ha verteilt auf

- die Flurstücke 4/2 (teilweise), 7/70 (teilweise), 7/142 (teilweise), 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/11 (teilweise), 8/12 (teilweise), 9/2 (teilweise), Flur 12 in der Gemarkung Heiligenhafen im Kreis Ostholstein (Gemeinde Heiligenhafen, Stadt) sowie
- die Flurstücke 1/10, 40/39, 40/23, 43/64, 1/10 (jeweils teilweise), Flur 13 in der Gemarkung Heiligenhafen im Kreis Ostholstein (Gemeinde Heiligenhafen, Stadt).

§ 2
Kompensationsmaßnahmen

1. Die in § 1 aufgeführten Flächen werden gemäß Antrag vom 28.02.2012, Aktenzeichen 802-04, durch die HVB naturschutzfachlich entwickelt und sind durch Schreiben vom 08.03.2012, Aktenzeichen 621-223-021/Tm als „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder für zukünftige naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen nach Bauplanungsrecht auf der Grundlage des gemeinsamen Grunderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – IV 63-510.335/X 33-5120 – vom 03. Juli 1998“ durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Ostholstein anerkannt.
2. Die HVB übernehmen die Durchführung aller naturschutzfachlichen Planungen, Maßnahmen, das Monitoring und die dauerhafte Verwaltung auf den o. g. Flächen „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder“. Vorgesehen sind einerseits die dauerhafte Entfernung von Kartoffelrosen aus den Dünen sowie die Entwicklung eines dünentypischen Bewuchses mit Strandhafer und andererseits die Förderung von Röhricht – und feuchten Hochstaudenbiotopen. Die Maßnahmen sind im Antrag vom 28.02.2012, Aktenzeichen 802-04, dargestellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
3. Der Vorhabenträger hat einen Kompensationsbedarf von 3.183 m², der über die Flächen „Biotopaufwertungen auf dem Steinwarder“ kompensiert werden soll.
4. Der Vorhabenträger wird mit dem Abschluss dieses Gestattungsvertrages von seiner vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein ihm dieses entsprechend bestätigt hat.
5. Die HVB kann auf den Flächen ergänzende Planungen/Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung des Vorhabenträgers bedarf.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen
Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

16.04.2015

**§ 3
Entschädigung**

1. Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung ist durch den Vorhaben-
träger eine Entschädigung in folgender Höhe zu leisten:

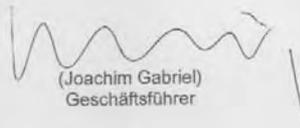
3.183 m ² x 6,00 €/m ²	19.098,00 €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	3.628,62 €
Gesamtbetrag	22.726,62 €
2. Der Gesamtbetrag ist auf gesonderte Rechnung der HVB zu zahlen und fällig am
30. Juni 2015.

**§ 4
Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die
Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die
Vertragsparteien verpflichten sich unwirksamen Bestimmungen durch solche zu
ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich
entsprechen.

Heiligenhafen, den 14. April 2015

Für die
HVB-
Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG


(Joachim Gabriel)
Geschäftsführer

Sankt Peter-Ording, den

Für die
Beach-Motel HH GmbH & Co. KG


(Jens Sroka)
Geschäftsführer

